



Jahrespressegespräch 2013

Informationsmaterial

Inhalt

Rede der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Marion Eckertz-Höfer anlässlich des Jahrespressegesprächs am 13. Februar 2013.....	1
Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2012....	11
Rechtsprechungsübersicht 2012.....	14
Stichwortverzeichnis für die Rechtsprechungsübersicht 2012.....	20
Wichtige Entscheidungen im Jahr 2013.....	43
Kontaktdaten	70



Rede der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Marion Eckertz-Höfer anlässlich des Jahrespressegesprächs am 13. Februar 2013

(Es gilt das gesprochene Wort)

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

herzlich willkommen zum Jahrespressegespräch im Bundesverwaltungsgericht. Für mich ist es das 6. Mal, dass ich Ihnen als Präsidentin Rede und Antwort stehen darf. Es ist das 11. Jahrespressegespräch, an dem ich überhaupt teilnehme. Das kann man schon fast einen traditionsbildenden Zeitraum nennen. Ich erwähne dies nur, um Sie schon heute auf den anstehenden Wechsel im Amt des Präsidenten im nächsten Jahr vorzubereiten. Ob es mir gelingen wird, das Dutzend von insgesamt zwölf Pressegesprächen voll zu machen, ist noch ungewiss. Mein letzter Arbeitstag vor meiner Pensionierung wird jedenfalls der 31. Januar 2014 sein. Ich habe vor, bereits in der 2. Januarhälfte 2014 das dann fällige Jahrespressegespräch zu terminieren. Dies schon, um einen etwaigen Nachfolger oder eine Nachfolgerin am Anfang zu entlasten. Doch dies sagt sich leichter als getan. Denn die Aufstellung und die Auswertung der Jahresstatistik, auch die Zusammenstellung der Entscheidungen - also unsere jährliche Leistungsbilanz -, ist nun einmal nicht im Handumdrehen zu bewältigen! Wir werden es aber versuchen!

Sonst allfällige Fragen nach einem Nachfolger oder einer Nachfolgerin wären heute naturgemäß verfrüht. Hierüber entscheidet das Bundeskabinett und dazwischen liegt bekanntermaßen eine Bundestagswahl. Nach der Praxis der letzten Jahre wäre es leider auch sehr optimistisch, eine nahtlose Neubesetzung zu erwarten. Es scheint üblich geworden, solche Personalentscheidungen auszusitzen. So musste etwa der Bundesfinanzhof längere Zeit warten, bis man sich auf den nachfolgenden Präsidenten verständigt hatte. Das Bundesverwaltungsgericht musste auf seinen neuen Vizepräsidenten mehr als ein Jahr warten. Das war eine spürbare Zusatzlast, die das Haus im letzten Jahr zu schultern hatte. Die verfassungsrechtliche Eigenständigkeit der dritten Gewalt müsste dieser und allen anderen Regierungen eigentlich einen pfleglicheren Umgang auch und gerade mit den Personalien der Justiz gebieten.

Aber blicken wir zurück auf unser Gerichtsleben im Jahr 2012: 2012 war für das Bundesverwaltungsgericht ein inhaltlich besonders interessantes Jahr. Ich denke, das werden Sie mir bestätigen, wenn Sie die Rechtsprechung unseres Gerichts im letzten Jahr verfolgt haben. Die wichtigsten Entscheidungen des Jahres finden Sie in Ihren Unterlagen noch einmal, wie gewohnt, zusammengefasst. Ich erinnere nur an die Entscheidungen zu den Flughäfen Frankfurt und Berlin-Brandenburg. Beide Verfahren haben überdeutlich gezeigt, dass die Bewältigung der Komplexität derart gro-

ßer Infrastrukturvorhaben überall an menschliche Kapazitätsgrenzen stößt. Gleichwohl muss man auf das rechtsstaatliche Ziel derartiger Rechtsstreitigkeiten aufmerksam machen: Gerichte sorgen hier für notwendige und unverzichtbare Transparenz. Das hat Vorwirkungen für die administrativen Entscheidungsverfahren. Dass die Gerichte hierzu auch auf die Fähigkeit der Anwaltskanzleien angewiesen sind, ihrerseits derartige Verfahren zu „händeln“, sei betonend erwähnt. Gerade die Flughäfen Frankfurt und Berlin zeigen überdies auch, dass die gerichtliche Verfahrensdauer gegenüber der Planungsphase längst nicht ernsthaft ins Gewicht fällt. Mängel im Verwaltungsverfahren und in der Durchführung sind bei solchen Infrastrukturgroßvorhaben neben den politischen Entscheidungsprozessen und zunehmender tatsächlicher und rechtlicher Komplexität die eigentlichen Zeitvernichter! Schlagworte hierzu: Stuttgart 21 und Flughafen Berlin-Brandenburg.

Qualität und Quantität der eigenen Entscheidungsprozesse haben bei den Gerichten Hand in Hand zu gehen. Der allfällige jährliche Überblick über die jeweils aktuelle Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts ist hier natürlich ein wichtiger Indikator. Es geht bei diesem Indikator wie stets um die kontrollierend erforderlichen Fragen: Wie ist die Arbeitsbelastung, wie wird sie bewältigt und welche Prognosen sind insoweit erlaubt.

Bevor ich Ihnen wieder mit den Zahlen komme - insbesondere im Vergleich zum Vorjahr -, auch hier wieder der notwendige Hinweis auf die Relativität aller dieser Zahlenwerke. In die Statistik geht jeder einzelne Fall grundsätzlich mit dem Zähler „eins“ ein, also ganz unabhängig davon, ob es sich um einen Fall handelt, den die Richter in 50 oder 500 Stunden „lösen“ können. Wir messen aus guten Gründen ja nicht - anders als bei vielen Anwaltskanzleien und dort aus Gründen der Honorierung - die individuelle Bearbeitungszeit. Jedenfalls: Eine Revision vor 60 Jahren, also im Gründungsjahr des Bundesverwaltungsgerichts, oder auch nur vor 15 Jahren lässt sich vom Arbeitsaufwand her mit einer typischen Revision von heute nicht mehr vergleichen. Die rechtliche Komplexität der Verfahren ist stetig bis exponentiell gestiegen. Das hat viele Gründe: So wäre es reizvoll, die Zahl der im Bundesgesetzblatt jährlich veröffentlichten neuen Paragraphen in einen näheren, gewiss höchst äußerlichen Zusammenhang mit der Zahl der Richterstellen zu stellen. Noch augenfälliger: Die Europäisierung und Internationalisierung des Rechts, unser in nahezu jedem Fall notwendige Blick auf die Entscheidungen des Luxemburger und des Straßburger Gerichts, aber natürlich weiterhin auch auf 130 Bände Bundesverfassungsgericht und inzwischen viele Bände seiner Kammerentscheidungen! Aber das ist es nicht allein. Die heutige Arbeitslast beruht zu einem ganz wesentlichen Teil auch darauf, dass der Gesetzgeber zunehmend darauf verzichtet, eine Gesetzgebung aus in sich konsistenten Systemen anzustreben. Stattdessen finden wir in Gesetzen akribische Ein-

zelfallregelungen einträchtig neben der Eröffnung weiterer Entscheidungsspielräume in anderen Bereichen.

1. Ungeachtet also der Fragwürdigkeit jeder allein quantitativen Betrachtung, bieten die Zahlen zur Geschäftslage doch immer eine wichtige Grundlage, um Entwicklungen zu markieren und ggf. Fehlentwicklungen zu erkennen. Ich werde also wie immer unsere Zahlen des Jahres 2012 mit denen des Vorjahres vergleichen und diesen Befund bewerten.

a) Die **Eingangszahlen** des Bundesverwaltungsgerichts sind gegenüber dem Vorjahr recht erheblich um 153 Verfahren gesunken, um 9,2 % (von 1655 auf 1502). Nach einem leichten Anstieg im letzten Jahr bestätigt sich damit ein Trend der Vorjahre. Aber: Gerade bei den besonders arbeitsintensiven Verfahren finden wir eine eher gegenläufige Entwicklung.

So sind die **erstinstanzlichen Eingänge (A-Sachen)** von 75 im Vorjahr auf nunmehr 88 gestiegen. Das ist ein Plus von **14,8 %** gegenüber dem - insoweit rückläufigen - Vorjahr, aber auch noch ein leichtes Plus gegenüber dem Jahr 2010, in dem die Zahl dieser Verfahren stark angestiegen war.

Von diesen Verfahren entfielen 66 (im Vorjahr: 51) auf große, bundesweit bedeutende Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht als erste und zugleich letzte Gerichtsinstanz zuständig ist. 23 Eingänge betrafen noch Infrastrukturvorhaben nach dem **Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz**; dieses ist zwar 2006 ausgelaufen, gilt aber bekanntlich für zuvor bereits eingeleitete Planungen übergangsweise fort. Auf das **Infrastrukturvorhabenplanungsbeschleunigungsgesetz** - (Gesetz zur Beschleunigung von Planungsvorhaben für Infrastrukturvorhaben) bzw. das **Energieleitungsausbaugesetz** entfielen dann weitere 43 neu eingegangene erstinstanzliche Verfahren. Zur Erinnerung: Diese beiden Gesetze listen zusammen 110 Infrastrukturprojekte in ganz Deutschland auf, für die das Bundesverwaltungsgericht ausschließlich erstinstanzlich zuständig ist (vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO in Verbindung mit den dort genannten Fachplanungsgesetzen). Der Anstieg der Eingangszahlen bei den auf den Infrastrukturbereich entfallenden erstinstanzlichen Klagen von 51 auf 66 entspricht einer doch recht deutlichen Zunahme von **29,4 %**. Der Erwähnung wert ist es auch, dass bei diesen Verfahren zu Infrastrukturvorhaben mehr als doppelt so oft wie im Vorjahr auch Anträge auf **vorläufigen Rechtsschutz** gestellt wurden: Die Verfahrenszahl ist hier von 9 im Vorjahr auf 22 Eingänge in 2012 gestiegen.

Im Detail: Eine Zunahme der Eingänge haben wir besonders im **Fernstraßenrecht**, im **Schienenwegerecht**, im **Wasserstraßenrecht** wie auch im **Energieleitungs- ausbaurecht**. Das einzige Rechtsgebiet, in dem wir einen Rückgang der Eingänge feststellen können, ist das **Luftverkehrsrecht**: Hier sind die Eingänge gegenüber dem Jahr 2011 von 13 auf 7 gesunken. Das kann sich natürlich schnell ändern, wenn ich nur an die in Berlin anhängigen Klagen gegen die Flugroutenbestimmungen für den Flughafen Berlin-Brandenburg denke! Zumal es hier wieder neue Fragestellungen gibt. Neu ist beispielsweise die Frage, ob die Festsetzung von Flugrouten nach europäischem Recht einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Dazu liegt uns schon eine Revision vor (BVerwG 4 C 14.12 - Vorinstanz: OVG Bautzen), weitere sind zu erwarten. Wird die gestellte Frage bejaht, dann könnten demnächst wohl auch unsere Umweltverbände gegen Flugroutenentscheidungen klagen. Wie auch immer diese Frage entschieden werden wird - ich erwähne sie hier nur deshalb ausführlicher, um Ihnen an Hand dieses Beispiels zu verdeutlichen, in welchem Maße das Recht der Europäischen Union und die europäische Gerichtsbarkeit Teil der Komplexität der gerichtlichen Entscheidungsverfahren geworden sind und unaufhörlich neue Fragen generieren. In der viel beschworenen „Mehrebenenstruktur“ der Justiz Europas befinden wir Bundesgerichte uns eher auf der unteren Ebene, aber wir befinden uns eben genau an der entscheidenden Schnittstelle, dort nämlich, wo alle nationalen und internationalen Rechtseinflüsse - auch gegensätzlicher Art - aufeinanderprallen. Es liegt weitgehend an uns, den Gerichten, diese Rechtseinflüsse zu versöhnen. Der Gesetzgeber zieht sich hier vielfach einfach zurück. Den Gerichten ist dies indes nicht erlaubt!

Zurück zur Bilanz: Für die kommenden Jahre darf prognostisch eher mit einem Anstieg als mit einem Rückgang der Eingangszahlen bei den großen Infrastrukturvorhaben gerechnet werden. Dies ergibt eine überschlägige Berechnung: Von den dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen 110 einzeln aufgeführten Infrastrukturprojekten sind bislang erst knapp die Hälfte der Projekte, nämlich 52, über Klagen an das Gericht gelangt. Im letzten Jahr waren dies allein 12 Projekte (4 Fernstraßenprojekte, 4 Eisenbahnprojekte, ein Wasserstraßenprojekt und 3 Energieleitungsprojekte).

Die Rückgänge bei den Eingangszahlen betreffen uns vor allem als Rechtsmittelgericht, sie finden sich sehr deutlich bei den **Revisionen** und ihnen vergleichbaren Verfahren (einschließlich Normenkontrollverfahren und Rechtsbeschwerden im Personalvertretungsrecht). Hier sind die Eingangszahlen von 322 auf 273 gesunken, also um **15,2 %**. Dieser Rückgang betrifft nahezu alle Rechtsgebiete. Auffällig ist allenfalls der besonders starke Rückgang der Revisionen im **Beamtenrecht** (von 70 auf 42 = **40 %**), was nach etlichen Jahren eines überaus kräftigen Anstiegs der Ein-

gangszahlen dort auf eine inzwischen erfolgte, doch zumindest rechtliche Beruhigung hinweist. Erwartungsgemäß weiter gesunken sind auch die Revisionen bei den Eingängen im **Vermögensrecht** einschließlich des Vermögenszuordnungsrechts, des SED-Unrechtsbereinigungsrechts und des Treuhandrechts sowie des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrechts, und zwar von 19 auf 10, was ein Minus von **47,3 %** bedeutet (insgesamt, einschließlich der Beschwerdeverfahren, liegt ein Rückgang um **27,3 %** vor). Hier sind offensichtlich die wichtigsten Fragen revisionsgerichtlich geklärt. Das darf man jedenfalls hoffen. In einigen wenigen Rechtsgebieten findet sich auch ein Anstieg der Eingangszahlen. So haben wir einen außergewöhnlichen Anstieg der Revisionen im Bereich der **Sportwetten**. Dieser hat erkennbar mit dem europäisch bedingten Umbruch dieses Rechtsgebiets zu tun und wird sich kaum verstetigen. Für mich überraschend stagnieren die Eingangszahlen im Ausländerrecht und gingen im Asylrecht sogar zurück. Besonders im Asylrecht hätte ich mit Blick auf die steigenden Eingangszahlen in der ersten Instanz anderes erwartet.

Im Bereich der Beschwerden und der Anhörungsrügen ergibt sich ein gemischtes Bild: Mit 747 gegenüber 832 im Vorjahr ist die Zahl der **Nichtzulassungsbeschwerden** deutlich gesunken, nämlich um 10,2 %. Die Erfolgsquote, also die Zulassung der beantragten Revision, betrug hier annähernd 13 %. Die absolute Zahl der **Anhörungsrügen** ist gegenüber dem Vorjahr überaus deutlich angestiegen: von 46 Anhörungsrügen in 2011 auf 86 Anhörungsrügen in 2012: ein Zuwachs von **86 %**. Hier gilt aber unverändert, dass der Rechtsbehelf entgegen seinem eigentlichen Zweck häufig dazu genutzt wird, materiell-rechtliche Positionen zu wiederholen, die das Gericht zwar berücksichtigt, aber nicht für überzeugend erachtet hat. Durchgehend haben die Anhörungsrügen keinen Erfolg. Sie belasten das Gericht gleichwohl. Aber das ist zugunsten der Entlastung des Bundesverfassungsgerichts nun einmal gesetzgeberisch gewollt.

b) Die strukturellen Unterschiede beim Rückgang der Eingangszahlen führen dazu, dass die Gleichung „Weniger Eingänge“ bedeutet stets „Entlastung des Gerichts“ nicht stimmt. Hierauf und auf unsere Personalengpässe - auf die ich noch zu sprechen komme - ist zurückzuführen, dass es bei den **Erledigungszahlen** und der **Verfahrendauer** zu leichten Einbußen gekommen ist.

Die **Erledigungszahlen** sind gesunken, und zwar um 12,6 % (absolut: um 211 auf 1 461 Verfahren). Damit ist auch die Zahl der zum Jahresende noch unerledigten Verfahren gestiegen (von 745 auf 786). Überproportional wurden erstinstanzliche Verfahren erledigt; hier sank der Restbestand von 73 auf 67. Von den 94 Erledigten hier entfallen 62 auf Klagen gegen große Infrastrukturprojekte.

Entsprechendes bei der **Verfahrensdauer**: Die Dauer der Revisionsverfahren liegt bei knapp über einem Jahr, nämlich bei **12 Monaten und 12 Tagen**. Damit ist die Laufzeit gegenüber dem Vorjahreswert (11 Monate und 14 Tage) etwas gestiegen. Dabei betrug die Verfahrensdauer der durch Urteil abgeschlossenen Revisionsverfahren **13 Monate und 18 Tage** und der durch Beschluss erledigten Revisionsverfahren **8 Monate und 7 Tage**. Das sind keine dramatischen Anstiege, aber wegen ihrer strukturellen Gründe, auf die ich noch kommen werde, verlangen sie unser Augenmerk. Denn die Dauer der Verfahren ist - neben der Qualität - die Visitenkarte jeder Gerichtstätigkeit.

Bei den **Nichtzulassungsbeschwerden** hat sich die Verfahrensdauer demgegenüber verringert. Sie wurden durchschnittlich in **3 Monaten und 26 Tagen** erledigt (gegenüber 4 Monaten und 1 Tag im Vorjahr).

Bei den erstinstanzlichen Verfahren zu Infrastrukturprojekten (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz bzw. Infrastrukturvorhabenplanungsbeschleunigungsgesetz und Energieleitungsausbaugesetz) ist das Bild im Wesentlichen unverändert: Ihre Laufzeit betrug durchschnittlich **11 Monate** (nach 11 Monaten und 7 Tagen im Jahr 2011). Durch Urteil konnten die A-Verfahren im Durchschnitt nach **15 Monaten und 19 Tagen** (2011: 14 Monate 21 Tage), durch Beschluss nach **8 Monaten und 8 Tagen** (2011: 6 Monate 5 Tage) erledigt werden. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes benötigten im Durchschnitt 3 Monate und 27 Tage (2011: 3 Monate 15 Tage).

Zusammenfassend lässt sich sagen: Das sind - auch im Vergleich zu den anderen obersten Bundesgerichten - recht gute Zahlen. Ob wir sie halten oder - bevorzugt - noch verbessern können, hängt nicht allein von uns ab. Die Zahlen hängen von der eigenen Arbeitskapazität des Gerichts ab, aber übrigens auch - und nicht zuletzt - von der Zielstrebigkeit der Prozessparteien. Es ist nun einmal kaum vermeidbar, einem ersten anwaltlichen Antrag auf Verlängerung einer Begründungs- und Äußerungsfrist stattzugeben.

2. Dies führt mich weg von der Statistik, hin zu einigen wenigen allgemeineren Fragen.

a) Hier möchte ich als Erstes auf die strukturellen Ursachen für die geschilderten statistischen Einbußen kommen, schon deshalb, weil ich leider erste Gründe für eine mögliche Fehlentwicklung sehe.

Sorge bereitet mir unser Personalstand, insbesondere die Zahl der Richter. Es ist zu befürchten, dass sich unsere - zugegebenermaßen sehr guten - Laufzeiten künftig

eher verschlechtern als verbessern werden. Denn eigentlich benötigen wir zwei bis drei Richter mehr, als uns vom zuständigen Ministerium zugestanden werden.

Obwohl uns der Gesetzgeber in den letzten Jahren immer weitere erstinstanzliche Zuständigkeiten zugewiesen hat, werden die personellen Kapazitäten des Hauses seit Jahren immer wieder abgebaut. Vergleichen wir die Veränderungen auf der Zeitschiene: Vor 15 Jahren (1997) standen dem Bundesverwaltungsgericht noch 70 Richterstellen zur Verfügung, heute sind es etwa 55 Stellen, die wir besetzen können. Das ist ein Rückgang um ca. 15 Richterstellen, organisatorisch gesprochen, ein Rückgang um 2 - 3 Senate.

Diese Verkleinerung unseres Gerichts findet in dem Rückgang der Eingangszahlen sicherlich teilweise ihre solide Berechtigung. Wir haben dementsprechend in den letzten 15 Jahren Richterstellen stets nur dem tatsächlichen Bedarf entsprechend besetzt. Auch erfolgten Einsparungen in den Planstellen bislang stets mit dem Einverständnis des Gerichtes. Das ist seit dem letzten Jahr anders geworden. Ein Konsens mit dem Bundesjustizministerium hat sich leider nicht herstellen lassen. Sie konnten heute unseren Geschäftszahlen schon die ersten Auswirkungen entnehmen. Sorge bereitet mir die absehbare, d.h. die durchaus nahe Zukunft. Unsere drei für Infrastrukturplanungsvorhaben zuständigen Senate sind mehr als ausgelastet. Wir werden aber nach dem Energie-Bundesbedarfsplangesetz eine weitere erstinstanzliche Zuständigkeit erhalten, nämlich für insgesamt 34 Netzausbauvorhaben. Diese sind fast ausnahmslos länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend geplant und umfassen mehrere tausend Kilometer Leitungen. Es muss realistisch damit gerechnet werden, dass nach einer gewissen Anlaufphase Zulassungen für entsprechende Planungsvorhaben in schneller Abfolge erteilt werden. Das wird durch das energiepolitische Konzept des Bundes gefordert sein. Wird - davon wird man ausgehen müssen - ein erheblicher Teil dieser Zulassungen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten, ist eine durchaus erhebliche Klagewelle zu erwarten. Auf diese Klagen, auch durch Umweltverbände, müssen wir uns einstellen. Schließlich erwartet der Gesetzgeber von uns, dass diese Verfahren dann besonders zügig entschieden werden. Diese Erwartung ist verständlich, angesichts der Bedeutung, die der Leitungsausbau für die Energiewende insgesamt hat! Nun ließe sich einwenden, bis dann wirklich die ersten Klagen hier eintreffen, sei es noch lange hin, vor 2014 sei damit kaum zu rechnen. Das mag im Ansatz richtig sein, aber eben nur auf den ersten Blick: Um diese Klagen dann wirklich zügig bearbeiten zu können, wäre es erforderlich, im Vorfeld noch deutlich mehr Verwaltungsstreitverfahren zügig abzuschließen, als dies mit dem derzeitigen Personalstand möglich ist. Denn nur dann könnten wir für die spätestens 2014 erwarteten zusätzlichen Klagen sofort die erforderlichen Arbeitskapazitäten aktivieren. Denn ein ganz erheblicher Anteil wird

sich auf den vorläufigen Rechtsschutz konzentrieren. Hier die gebotene zeitliche Entscheidungsdichte zu gewährleisten, ist problematisch. Denn wir sind bereits an der personellen Belastungsgrenze. Die Ihnen genannten Zahlen belegen ohne Weiteres, dass wir unsere Revisionsenate nicht noch weiter verkleinern können, um alsdann mit dem so geschaffenen Einsatzvolumen unsere Planungsenate aufzustocken: Wir haben auch dort keine Reserven mehr - sofern wir das ehrgeizige Ziel von Verfahrensdauern im Bereich eines Jahres halten wollen! Und hieran möchte ich nicht einmal vorsichtig rütteln: Das sind wir sowohl den rechtsuchenden Bürgern als auch den Verwaltungsträgern schuldig. Kein Verfahren soll auf die lange Bank geschoben werden! Die Verwaltung selbst hat ein fundamentales Interesse an einem zügigen gerichtlichen Verfahrensabschluss. Daran darf von Zeit zu Zeit erinnert werden. Wir werden den von uns geforderten Beitrag jedenfalls gerne - unter Nutzung aller Ressourcen - leisten. Aber ohne eine positive Änderung im Bereich der Stellenentwicklung des Bundesverwaltungsgerichts wird das von der Politik verfolgte Ziel einer Beschleunigung der in Rede stehenden Infrastrukturvorhaben kaum zu erreichen sein.

b) Nach diesem Appell pro domo: Lassen Sie mich noch ein rechtspolitisches Thema aufgreifen. Vor zwei Wochen wurde im Bundesgesetzblatt in Umsetzung der unionsrechtlichen Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie aus dem Jahr 2003 das geänderte Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz veröffentlicht. Die genannte Richtlinie hat ihrerseits die Grundlage in der sog. Aarhus-Konvention aus dem Jahr 1998, einem völkerrechtlichen Vertrag mit dem etwas langen Titel „Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“. Dieser Konvention gehören derzeit rund 40 Staaten an, also nicht nur die Mitglieder der EU. Dieses sehr komplizierte, und zugleich ambitionierte Regelwerk regelt insbesondere die Befugnis der anerkannten Umweltverbände, Planfeststellungsbeschlüsse zu umweltrelevanten Großprojekten vor Gericht anzugreifen. Für das Bundesverwaltungsgericht ist dieses Gesetz von sehr großer Relevanz, da es für viele dieser Klagen erstinstanzlich zuständig ist. Das Änderungsgesetz war erforderlich geworden, weil das deutsche Recht der Umweltverbandsklagen diesem skizzierten europäischen Rechtssystem nicht genügte. Dies hat der EuGH in der sog. Trianel-Entscheidung von Mai 2011 festgestellt. Übrigens: Überraschend war das Verdikt des Gerichtshofes keineswegs. Knapp gesagt heißt dies: In Ergänzung unseres bislang nahezu ausschließlich auf Individualschutz ausgerichteten Rechtsschutzsystems ist zumindest für Umweltverbandsklagen auch eine objektive Kontrolle des Umweltrechts zuzulassen. Das dürfen Sie sich recht umfangreich vorstellen. Diese Rechtskontrolle wird durch das neue Umweltrechtsbehelfsgesetz nun auch eingeführt, aber nicht ohne eine im Zusammenhang mit den Fällen objektiver Rechtskontrolle verschärft sichtbare unions-

rechtliche Zweifelsfrage aufzuwerfen: Nämlich die, ob bei einer fehlerhaft durchgeführten UVP bereits der objektive Fehler als solcher die Aufhebung der Zulassungsentscheidung rechtfertigt oder ob weiterhin eine sog. Kausalitätsprüfung verlangt werden darf. Von letzterem geht der deutsche Gesetzgeber aus. Ob dies unionsrechtlich genügt, ist aber zumindest fraglich. Und es gibt weitere Zweifelsfälle: Neben dem Kausalitätserfordernis geht es um die Präklusion, also den Ausschluss von Einwänden, die ein Umweltverband nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern erstmals vor Gericht vorbringt, um den Geltungszeitraum des deutschen Gesetzes und um die professionelle Qualität einer Umweltverträglichkeitsprüfung und deren Missachtung - um nur einige Themenkomplexe zu erwähnen. Dies alles war dem Gesetzgeber keineswegs unbekannt. Im Januar 2012 hatte der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts dem EuGH dazu Fragen vorgelegt, die auf die Klärung der unionsrechtlichen Vorgaben zielen; im September 2012 hatte die EU-Kommission einen Mahnbrief geschickt, zur Vorbereitung eines gegen die Bundesrepublik gerichteten Vertragsverletzungsverfahrens; der Brief geht bereits von der Unionsrechtswidrigkeit der gestellten Fragen aus.

Auch wenn offen ist, wie der EuGH entscheiden wird und zu welchem Ergebnis das Vertragsverletzungsverfahren führen wird: Schon diese Stichworte zeigen, dass das Gesetz keineswegs alle offenen Fragen löst. Mir persönlich fällt es schwer zu begreifen, warum der Gesetzgeber den unionsrechtlichen Anforderungen stets so betont unlustig hinterher hinkt, anstatt sie mit der Vision eines rechtlich geeinten Europas aufzunehmen und in diesem Sinne vorbildlich auszuformen.

Ein anderes Thema zu diesem Änderungsgesetz zur Umweltverbandsklage möchte ich noch herausgreifen: Das neue Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz schreibt für die Verwaltungsgerichte auch noch eine durchaus restriktive Kontrolldichte fest: Soweit der Behörde bei der Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften eine Beurteilungsermächtigung eingeräumt ist, darf die behördliche Entscheidung im gerichtlichen Verfahren jetzt ausdrücklich nur darauf überprüft werden, ob <1.> der Sachverhalt vollständig erfasst wurde, <2.> die Verfahrensregeln und die rechtlichen Bewertungsgrundsätze eingehalten wurden, <3.> das anzuwendende Recht verkannt wurde, oder <4.> sachfremde Erwägungen vorliegen. Das Gesetz scheint hier von der Furcht geprägt, dass die Gerichte den materiellen Rechtsschutz ausweiten könnten. Davon konnte aber bereits in der Vergangenheit keine Rede sein. Die Umweltverbände haben in materiell-rechtlicher, also inhaltlicher Hinsicht keine weitergehende Rechtsposition als es der von der Exekutive zu beachtenden objektiven Rechtslage entspricht. Nicht mehr, aber eben auch nicht weniger. Und eines sollte nachdenklich stimmen. Die Erfolgsquote dieser Verbandsklage ist sehr deutlich über der der Individualklagen der einzelnen Bürger. Darf dies nicht zu denken geben? Jedenfalls: Der

Gesetzgeber war bislang stets klug beraten - und allein dies entspricht auch unserem komplexen System effektiven Verwaltungsrechtsschutzes -, sich in die Kontrolldichte der gerichtlichen Überprüfung und damit die Grenzen der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nicht und schon gar nicht „versteinernd“ einzumischen. Hier wird möglicherweise irgendwann das BVerfG oder der EuGH kontrollierend eingreifen müssen. Jedenfalls werden die Verwaltungsgerichte in jedem Einzelfall mitbedenken müssen, dass die Reichweite eines effektiven Rechtsschutzes nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht.

c) Dazu passt ein Hinweis auf zwei einschlägige Jubiläen dieses Jahres: Wir begehen im Jahr 2013 „150 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit“. Dazu wird es im Herbst in Weimar einen kleinen Festakt geben: Dies im zeitlichen Zusammenhang mit der sog. Chefpräsidentenkonferenz, also der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe sowie des Bundesverwaltungsgerichts. Es ist uns gelungen, als Festredner Herrn Professor Stolleis zu gewinnen: Michael Stolleis hat sich bekanntermaßen intensiv wie kaum ein zweiter mit der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit auseinander gesetzt.

Das Jubiläum „60 Jahre Bundesverwaltungsgericht“ wird den Connaisseuren vorbehalten bleiben. Nachdem wir „50 Jahre Bundesverwaltungsgericht“ groß gefeiert haben - und dies aus Anlass von „75 Jahre Bundesverwaltungsgericht“ sicherlich ebenfalls nicht versäumen werden (wenn ich mir als dann Ruheständlerin diese Prognose erlauben darf) - werden wir das „Zwischenjubiläum“ zum „60jährigen“ allein mit einem Sonderheft der NVwZ, also einer verwaltungsrechtlichen Fachzeitschrift begehen.

3. Wie immer zum Schluss, darf ich Ihr Augenmerk einmal mehr auf unser Gerichtsgebäude lenken: Viele der jedes Jahr deutlich über 20 000 Besucherinnen und Besucher bestärken uns in der Einschätzung, dass es sich um das schönste Gerichtsgebäude Deutschlands handelt. Dem möchte ich nicht widersprechen und hoffe auf Ihre Zustimmung. Zu berichten ist von unserem 4. Tag der offenen Tür seit unserem Umzug nach Leipzig im Jahr 2002. Er fand im August letzten Jahres statt. Wir wurden von dem Besucheransturm geradezu überwältigt: Mehr als 5 000 Besucher waren es dieses Mal! Das ist absoluter Rekord, der wohl nicht mehr zu toppen sein wird - obwohl ich schon einmal darin irrte, als ich meinte, die Besucherzahl bei dem Tag der Offenen Tür zwei Jahre zuvor sei nicht mehr zu steigern - damals waren es „nur“ 4 650. Schön ist, dass sich nahezu alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses und auch etliche „Ehemalige“ an diesem Besuchereignis aktiv beteiligt haben. Bei so viel Engagement ist mir um die Zukunft dieses Gerichts nicht bange!

Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2012

(zugleich Pressemitteilung Nr. 8/2013)

1. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr gesunken. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1 502 Verfahren anhängig gemacht worden. Das entspricht einer Abnahme von 9,2 % gegenüber dem Jahr 2011 und bestätigt eine Tendenz, die schon in den Vorjahren zu verzeichnen war. Gegenläufig ist aber die Entwicklung bei den Rechtsstreitigkeiten über große Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht als erste und zugleich letzte Gerichtsinstanz zuständig ist (Näheres unter 3.).

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ist mit 786 gegenüber 745 im Vorjahr leicht gestiegen.

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Anhängig am Jahresende
2008	1 752	1 848	773
2009	1 698	1 709	761
2010	1 600	1 600	761
2011	1655	1672	745
2012	1502	1461	786

2. Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der **Revisionsverfahren** ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen: Die durch Urteil entschiedenen Verfahren waren im Durchschnitt 13 Monate und 18 Tage anhängig (Vorjahr: 12 Monate und 22 Tage). Die Verfahrensdauer der Revisionen insgesamt betrug durchschnittlich 12 Monate und 12 Tage gegenüber 11 Monaten und 14 Tagen im Jahr 2011.

Die durchschnittliche Gesamtdauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
2008	10 Monate	10 Tage
2009	13 Monate	8 Tage
2010	12 Monate	26 Tage
2011	12 Monate	22 Tage
2012	13 Monate	18 Tage

Die Dauer der **Beschwerdeverfahren** hat sich im Jahr 2012 verringert: Durchschnittlich waren sie in 3 Monaten und 26 Tagen erledigt (gegenüber 4 Monaten und 1 Tag im Vorjahr). Von den Beschwerdeverfahren waren 50,1 % innerhalb von 3 Monaten - gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht - und 77,5 % innerhalb von 6 Monaten beendet.

3. Erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben

In den Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, sind die Klageeingänge von 51 im Vorjahr auf 66 angestiegen; das entspricht einer Zunahme von 29,4 %. Die Eingänge in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die auf solche Vorhaben bezogen sind, haben von neun auf 22 zugenommen.

Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind 26 Klagen und zehn Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz eingegangen, im Schienenwegerecht zwölf Klagen und sieben Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz, im Wasserstraßenrecht 13 Klagen und ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, im Energieleitungsausbaurecht acht Klagen und vier Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz sowie im Luftverkehrsrecht sieben Klagen.

Von den insgesamt 110 in den Fachplanungsgesetzen einzeln aufgeführten, der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts unterfallenden Infrastrukturprojekten sind, nachdem 2008 zehn Projekte, 2009 weitere neun Projekte, 2010 14 Projekte und 2011 sieben Projekte mit Klagen angegriffen worden waren, im Jahr 2012 wiederum zwölf Projekte Gegenstand von Verwaltungsstreitverfahren geworden. Es sind dies vier Fernstraßenprojekte, vier Eisenbahnprojekte, ein Wasserstraßenprojekt und drei Energieleitungsprojekte.

Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

Jahr	Verfahrensdauer (Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind)	
	2008	10 Monate
2009	14 Monate	18 Tage
2010	9 Monate	11 Tage
2011	11 Monate	7 Tage
2012	11 Monate	-

4. Übersicht über die Geschäftszahlen

Im Einzelnen weist die Statistik für das Jahr 2012 im Vergleich zu den Vorjahren hinsichtlich der Eingänge, der Erledigungen und der anhängigen Verfahren folgende Geschäftszahlen aus:

Revisionssenate	2012	2011	2010	2009	2008
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	646	688	680	710	810
Eingänge	1 353	1 493	1 463	1 548	1 612
Erledigungen	1 304	1 535	1 456	1 577	1 712
Anhängige Verfahren am Jahresende	695	646	687	681	710

Wehrdienstsenate	2012	2011	2010	2009	2008
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	97	74	81	61	54
Eingänge	148	158	136	148	136
Erledigungen	156	135	143	128	129
Anhängige Verfahren am Jahresende	89	97	74	81	61

Rechtsprechungsübersicht 2012

In den Jahresbericht wurden folgende Entscheidungen aufgenommen:

A. Gliederung

I. Gliederung nach Senaten

(die Gliederungsnummern am Rand beziehen sich auf die Gliederung nach Sachgebieten)

Entscheidungen des 1. Revisionssenats

- BVerwG 1 C 6.11 - Urteil vom 22. Mai 2012
(Aufenthaltserlaubnis - assoziationsrechtliches Daueraufenthaltsrecht) Nr. 6.1
- BVerwG 1 C 8.11 - Urteil vom 22. Mai 2012
(Aufenthaltserlaubnis - Unterstützung Terrorismus) Nr. 6.2
- BVerwG 1 C 19.11 - Urteil vom 10. Juli 2012
(Ausweisung - Befristung) Nr. 6.3

Entscheidungen des 2. Revisionssenats

- BVerwG 2 C 76.10, 79.10 und 2.11 - Urteile vom 23. Februar 2012
(Einstellungsaltersgrenze - Lehrerlaufbahn - Einschätzungsspielraum) Nr. 7.1
- BVerwG 2 C 74.10 - Urteil vom 26. September 2012
(Mindestaltersgrenze - Beamtenlaufbahn - Laufbahnwechsel) Nr. 7.2
- BVerwG 2 C 70.11 u.a. - Urteile vom 26. Juli 2012
(Feuerwehrleute - Bereitschaftsdienst - Geldentschädigung) Nr. 7.3

Entscheidungen des 3. Revisionssenats

- BVerwG 3 A 1.11 - Urteil vom 31. Mai 2012
(Flughafen Tegel - Kampfmittelräumung) Nr. 2.3
- BVerwG 3 C 16.11 - Urteil vom 22. März 2012
(Schulbetretungsverbot - Ansteckungsgefahr - Masern) Nr. 4.3
- BVerwG 3 C 25.11 - Urteil vom 18. Oktober 2012
(Apothekenpflichtige Arzneimittel - Selbstbedienung) Nr. 4.4

Entscheidungen des 4. Revisionsenats

- BVerwG 4 A 5000.10 - 5002.10 und 7000.11 - Urteil vom 31. Juli 2012
(Wiedereinsetzung) Nr. 1.1
- BVerwG 4 A 6001.11 und 6002.11 - Urteil vom 31. Juli 2012 (Restitution)
- BVerwG 4 A 7001.11 - 7003.11 - Urteil vom 31. Juli 2012 (Rücknahme)
(Flughafen Berlin Brandenburg - Wiedereinsetzung -
Wiederaufnahmegrund - Rücknahmeanspruch) Nr. 1.1
- BVerwG 4 C 8.09, 9.09, 1.10 - 6.10 - Urteil vom 4. April 2012
(Flughafen Frankfurt Main - Nachtflugbeschränkung - Mediationsnacht -
Nachtrandstunden) Nr. 1.2
- BVerwG 4 C 14.10 - Urteil vom 2. Februar 2012
(Krematorium - Gewerbegebiet) Nr. 2.1
- BVerwG 4 C 1.11 - Urteil vom 30. August 2012
(Mobilfunkanlagen - Standortplanung - Bebauungsplan) Nr. 2.2

Entscheidungen des 5. Revisionsenats

- BVerwG 5 C 2.11 - Urteil vom 16. Mai 2012
(Ausgleichsleistung - Wehrmachtrichter - Erben) Nr. 4.5
- BVerwG 5 C 1.11 - Urteil vom 20. März 2012
(Einbürgerung - Strafverfahren) Nr. 6.4
- BVerwG 5 C 1.12 - Urteil vom 19. Juli 2012
(Beihilfe - Beihilfeausschluss - Krankenversicherung) Nr. 7.4

Entscheidungen des 6. Revisionsenats

- BVerwG 6 C 9.11 - Urteil vom 25. Januar 2012
(Videoüberwachung - Straßen - Plätze) Nr. 4.1
- BVerwG 6 C 7.12 - Urteil vom 26. September 2012
(Kirchenaustritt - Kirchensteuer) Nr. 5.3

Entscheidungen des 7. Revisionsenats

- BVerwG 7 A 11.11, 12.11 und 24.11 - Urteile vom 10. Juli 2012
(Planfeststellungsbeschluss - Baulärm - Schutz- und
Entschädigungskonzept) Nr. 1.5
- BVerwG 7 C 8.11 - Urteil vom 29. Februar 2012
(Gentechnik - Saatgut - Verunreinigung) Nr. 3.3
- BVerwG 7 C 1.11 - Urteil vom 22. März 2012
(Kernbrennstoffe - Zwischenlager - Schutz gegen Störmaßnahmen) Nr. 4.2

Entscheidungen des 8. Revisionssenats

- BVerwG 8 C 24.11 - Urteil vom 1. Februar 2012
(Sachverständige - Höchstaltersgrenze) Nr. 3.1
- BVerwG 8 C 28.11 - Urteil vom 7. November 2012
(Bezirksschornsteinfegermeister - antisemitische Betätigung - Widerruf) Nr. 3.2
- BVerwG 8 C 22.11 - Urteil vom 5. Juli 2012
(Zuwendungen - Stadtratsfraktionen - Gleichbehandlungsgebot) Nr. 5.1

Entscheidungen des 9. Revisionssenats

- BVerwG 9 A 10.11, 18.11 - 20.11 - Urteile vom 10. Oktober 2012
(Berliner Stadtautobahn - Lärm- und Schadstoffbelastungen -
Lärmschutzkonzept) Nr. 1.3
- BVerwG 9 A 17.11 - Urteil vom 6. November 2012
(Autobahn A 33 - FFH-Gebiet - Luftschadstoffbelastung in der
bestehenden Ortsdurchfahrt) Nr. 1.4
- BVerwG 9 CN 1.11 und 2.11 - Urteile vom 11. Juli 2012
(Übernachtungssteuer - persönlicher Lebensbedarf - Umsatzsteuer) Nr. 5.2

Entscheidungen des 10. Revisionssenats

- BVerwG 10 C 8.12 - Urteil vom 31. Mai 2012
(Unionsbürger - Daueraufenthaltsrecht - Freizügigkeitsrecht) Nr. 6.5
- BVerwG 10 C 4.11 - Urteil vom 5. Juni 2012
(Flüchtlingsanerkennung - Widerruf - Frist) Nr. 6.6
- BVerwG 10 C 12.12 - Urteil vom 4. September 2012
(Ehegattennachzug - Spracherfordernis - Einreisevoraussetzung) Nr. 6.7

Entscheidungen des 2. Wehrdienstsenats

- BVerwG 2 WD 1.11 - Urteil vom 1. Februar 2012
(Misshandlung - Untergebene - Degradierung) Nr. 7.5

II. Gliederung nach Sachgebieten

1. Planung und Umwelt

- 1.1 Flughafen Berlin Brandenburg - Wiedereinsetzung - Wiederaufnahmegrund - Rücknahmeanspruch
BVerwG 4 A 5000.10 - 5002.10 und 7000.11 - Urteil vom 31. Juli 2012 (Wiedereinsetzung)
BVerwG 4 A 6001.11 und 6002.11 - Urteil vom 31. Juli 2012 (Restitution)
BVerwG 4 A 7001.11 - 7003.11 - Urteil vom 31. Juli 2012 (Rücknahme)
- 1.2 Flughafen Frankfurt Main - Nachtflugbeschränkung - Mediationsnacht - Nachtrandstunden
BVerwG 4 C 8.09, 9.09, 1.10 - 6.10 - Urteil vom 4. April 2012
- 1.3 Berliner Stadtautobahn - Lärm- und Schadstoffbelastungen - Lärmschutzkonzept
BVerwG 9 A 10.11, 18.11 - 20.11 - Urteile vom 10. Oktober 2012
- 1.4 Autobahn A 33 - FFH-Gebiet - Luftschadstoffbelastung in der bestehenden Ortsdurchfahrt
BVerwG 9 A 17.11 - Urteil vom 6. November 2012
- 1.5 Planfeststellungsbeschluss - Baulärm - Schutz- und Entschädigungskonzept
BVerwG 7 A 11.11, 12.11 und 24.11 - Urteile vom 10. Juli 2012

2. Bauwesen und Verkehr

- 2.1 Krematorium - Gewerbegebiet
BVerwG 4 C 14.10 - Urteil vom 2. Februar 2012
- 2.2 Mobilfunkanlagen - Standortplanung - Bebauungsplan
BVerwG 4 C 1.11 - Urteil vom 30. August 2012
- 2.3 Flughafen Tegel - Kampfmittelräumung
BVerwG 3 A 1.11 - Urteil vom 31. Mai 2012

3. Wirtschaft und Beruf

- 3.1 Sachverständige - Höchstaltersgrenze
BVerwG 8 C 24.11 - Urteil vom 1. Februar 2012
- 3.2 Bezirksschornsteinfegermeister - antisemitische Betätigung - Widerruf
BVerwG 8 C 28.11 - Urteil vom 7. November 2012
- 3.3 Gentechnik - Saatgut - Verunreinigung
BVerwG 7 C 8.11 - Urteil vom 29. Februar 2012

4. Öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Soziales

- 4.1 Videoüberwachung - Straßen - Plätze
BVerwG 6 C 9.11 - Urteil vom 25. Januar 2012
- 4.2 Kernbrennstoffe - Zwischenlager - Schutz gegen Störmaßnahmen
BVerwG 7 C 1.11 - Urteil vom 22. März 2012
- 4.3 Schulbetretungsverbot - Ansteckungsgefahr - Masern
BVerwG 3 C 16.11 - Urteil vom 22. März 2012
- 4.4 Apothekenpflichtige Arzneimittel - Selbstbedienung
BVerwG 3 C 25.11 - Urteil vom 18. Oktober 2012
- 4.5 Ausgleichsleistung - Wehrmachtrichter - Erben
BVerwG 5 C 2.11 - Urteil vom 16. Mai 2012

5. Kommunale Angelegenheiten und Kultur

- 5.1 Zuwendungen - Stadtratsfraktionen - Gleichbehandlungsgebot
BVerwG 8 C 22.11 - Urteil vom 5. Juli 2012
- 5.2 Übernachtungssteuer - persönlicher Lebensbedarf - Umsatzsteuer
BVerwG 9 CN 1.11 und 2.11 - Urteile vom 11. Juli 2012
- 5.3 Kirchenaustritt - Kirchensteuer
BVerwG 6 C 7.12 - Urteil vom 26. September 2012

6. Migration und Staatsangehörigkeit

- 6.1 Aufenthaltserlaubnis - assoziationsrechtliches Daueraufenthaltsrecht
BVerwG 1 C 6.11 - Urteil vom 22. Mai 2012
- 6.2 Aufenthaltserlaubnis - Unterstützung Terrorismus
BVerwG 1 C 8.11 - Urteil vom 22. Mai 2012
- 6.3 Ausweisung - Befristung
BVerwG 1 C 19.11 - Urteil vom 10. Juli 2012
- 6.4 Einbürgerung - Strafverfahren
BVerwG 5 C 1.11 - Urteil vom 20. März 2012
- 6.5 Unionsbürger - Daueraufenthaltsrecht - Freizügigkeitsrecht
BVerwG 10 C 8.12 - Urteil vom 31. Mai 2012

- 6.6 Flüchtlingsanerkennung - Widerruf - Frist
BVerwG 10 C 4.11 - Urteil vom 5. Juni 2012
- 6.7 Ehegattennachzug - Spracherfordernis - Einreisevoraussetzung
BVerwG 10 C 12.12 - Urteil vom 4. September 2012

7. Öffentlicher Dienst

- 7.1 Einstellungsaltersgrenze - Lehrerlaufbahn - Einschätzungsspielraum
BVerwG 2 C 76.10, 79.10 und 2.11 - Urteile vom 23. Februar 2012
- 7.2 Mindestaltersgrenze - Beamtenlaufbahn - Laufbahnwechsel
BVerwG 2 C 74.10 - Urteil vom 26. September 2012
- 7.3 Feuerwehrleute - Bereitschaftsdienst - Geldentschädigung
BVerwG 2 C 70.11 u.a. - Urteile vom 26. Juli 2012
- 7.4 Beihilfe - Beihilfeausschluss - Krankenversicherung
BVerwG 5 C 1.12 - Urteil vom 19. Juli 2012
- 7.5 Misshandlung - Untergebene - Degradierung
BVerwG 2 WD 1.11 - Urteil vom 1. Februar 2012

Stichwortverzeichnis für die Rechtsprechungsübersicht 2012

Ansteckungsgefahr	32	Krankenversicherung	43
antisemitische Betätigung	29	Krematorium	27
Apothekenpflichtige Arzneimittel	33	Lärmbelastungen	25
assoziationsrechtliches Daueraufenthaltsrecht	36	Lärmschutzkonzept	25
Aufenthaltserlaubnis	36, 37	Laufbahnwechsel	41
Ausgleichsleistung	33	Lehrerlaufbahn	41
Ausweisung	38	Luftschadstoffbelastung in der bestehenden Ortsdurchfahrt	25
Autobahn A 100	25	Masern	32
Autobahn A 33	25	Mediationsnacht	23
Baulärm	26	Mindestaltersgrenze	41
Beamtenlaufbahn	41	Misshandlung	43
Bebauungsplan	27	Mobilfunkanlagen	27
Befristung	38	Nachtflugbeschränkung	23
Beihilfe	43	Nachtrandstunden	23
Beihilfeausschluss	43	persönlicher Lebensbedarf	35
Bereitschaftsdienst	42	Planfeststellungsbeschluss	26
Berliner Stadtautobahn	25	Platz	31
Bezirksschornsteinfegermeister	29	Rücknahmeanspruch	22
Daueraufenthaltsrecht	39	Saatgut	30
Degradierung	43	Sachverständige	29
Ehegattennachzug	40	Schadstoffbelastungen	25
Einbürgerung	38	Schulbetretungsverbot	32
Einreisevoraussetzung	40	Schutz gegen Störmaßnahmen	32
Einschätzungsspielraum	41	Schutzkonzept	26
Einstellungsaltersgrenze	41	Selbstbedienung	33
Entschädigungskonzept	26	Spracherfordernis	40
Erben	33	Stadtratsfraktion	34
Feuerwehrleute	42	Standortplanung	27
FFH-Gebiet	25	Strafverfahren	38
Flüchtlingsanerkennung	39	Straße	31
Flughafen Berlin Brandenburg	22	Terrorismus	37
Flughafen Frankfurt Main	23	Übernachtungssteuer	35
Flughafen Tegel	28	Umsatzsteuer	35
Freizügigkeitsrecht	39	Unionsbürger	39
Frist	39	Untergebene	43
Geldentschädigung	42	Unterstützung	37
Gentechnik	30	Verunreinigung	30
Gewerbegebiet	27	Videoüberwachung	31
Gleichbehandlungsgebot	34	Wehrmachtrichter	33
Höchstaltersgrenze	29	Widerruf	29, 39
Kampfmittelräumung	28	Wiederaufnahmegrund	22
Kernbrennstoffe	32	Wiedereinsetzung	22
Kirchenaustritt	36	Zuwendungen	34
Kirchensteuer	36	Zwischenlager	32

B. Zusammenstellung der Entscheidungen

1. Planung und Umwelt

1.1 Flughafen Berlin Brandenburg: Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Flughafens hat Bestand

Im Dezember 2010 bzw. März 2011 erhobene Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 blieben ohne Erfolg. Die Kläger hatten geltend gemacht, das beklagte Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg und die beigeladene Flughafen Berlin Brandenburg GmbH seien im Planfeststellungsverfahren wider besseres Wissen von nicht realistischen Abflugrouten ausgegangen und hätten sie dadurch vorsätzlich über die Auswirkungen des Fluglärms getäuscht.

Die erste Gruppe von Klägern hatte gestützt auf diesen Vortrag Wiedereinsetzung in die Klagefrist beantragt. Ein zur Wiedereinsetzung führender Fall höherer Gewalt wäre hier allenfalls dann gegeben gewesen, wenn der Beklagte bei den Klägern einen Irrtum über die Möglichkeit der eigenen Betroffenheit oder die hinreichenden Erfolgsaussichten einer Klage erregt oder arglistig über einen für den Erfolg der Klage relevanten Umstand getäuscht hätte. Diese Voraussetzungen waren nicht erfüllt. Da die Flugrouten nicht im Planfeststellungsverfahren zusammen mit der Entscheidung über den Ausbau des Flughafens, sondern vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung durch Rechtsverordnung festgelegt werden, kann unabhängig von der für das Planfeststellungsverfahren erstellten Flugroutenprognose jeder Klage gegen die Anlegung oder den Ausbau eines Flughafens erheben, der durch Fluglärm abwägungserheblich betroffen werden kann. Das ist der Fall, wenn sein Grundstück innerhalb des Einwirkungsbereichs des Flughafens liegt und weder aus tatsächlichen noch rechtlichen Gründen auszuschließen ist, dass ein zu seiner Betroffenheit führendes Flugverfahren festgelegt wird. Über die Möglichkeit einer solchen Betroffenheit hatte der Beklagte bei den Klägern keinen Irrtum erregt. Er hatte zwar nicht offen gelegt, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) für einen unabhängigen Bahnbetrieb nicht parallele, sondern aus Sicherheitsgründen um mindestens 15° divergierende Abflugrouten planen würde; die Festlegung divergierender Abflugrouten war aber unabhängig hiervon nicht ausgeschlossen. Der Beklagte hatte die Kläger auch nicht arglistig über einen für den Erfolg der Klage relevanten Umstand getäuscht.

Eine zweite Gruppe von Klägern hatte bereits 2004 Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss erhoben. Sie hatten nunmehr beantragt, das rechtskräftige Urteil des Senats vom 16. März 2006 aufzuheben und ihr damaliges Klageverfahren wiederaufzunehmen. Ein Wiederaufnahmegrund hätte nur vorgelegen, wenn die von den Klägern vorgelegten Urkunden eine ihnen günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten. Das war nicht der Fall. Dass die DFS für den unabhängigen Bahnbetrieb nicht an den parallelen Abflugrouten festhalten, sondern divergierende Abflugrouten planen würde, war nicht neu; dies ergab sich bereits aus den in den damaligen Verwaltungsvorgängen vorhandenen Schreiben der DFS. Die sich aus

den Urkunden ergebenden neuen Tatsachen führten nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die dritte und letzte Gruppe von Klägern hatte beantragt, den bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zurückzunehmen, hilfsweise den unabhängigen Parallelbetrieb der beiden Start- und Landebahnen zu untersagen. Der Planfeststellungsbeschluss litt nicht an einem Rechtsfehler, der zu einem Rücknahmeanspruch hätte führen können. Der Beklagte hatte die Planunterlagen allerdings nicht in allen Gemeinden ausgelegt, in denen dies erforderlich gewesen wäre. Im Planfeststellungsverfahren muss jeder beteiligt werden, der nach den zur Klagebefugnis dargelegten Kriterien abwägungserheblich betroffen werden kann. Der Untersuchungsraum „Mensch“ hätte ebenfalls nicht auf der Grundlage der prognostizierten Flugrouten abgegrenzt werden dürfen; er hätte den gesamten Einwirkungsbereich des Flughafens umfassen müssen. Beide Fehler sind für die Zulassung des Vorhabens jedoch nicht kausal geworden. Auch eine Untersagung des unabhängigen Parallelbetriebs konnten die Kläger nicht verlangen; die Zulassung des Vorhabens am Standort Schönefeld mit dem Ziel, einen unabhängigen Parallelbetrieb beider Bahnen zu ermöglichen, war rechtmäßig.

BVerwG 4 A 5000.10 - 5002.10, 7000.11 - Urteil vom 31. Juli 2012 (Wiedereinsetzung)

BVerwG 4 A 6001.11 und 6002.11 - Urteil vom 31. Juli 2012 (Restitution)

BVerwG 4 A 7001.11 - 7003.11 - Urteil vom 31. Juli 2012 (Rücknahme)

1.2 Flughafen Frankfurt Main: Nachtflugbeschränkung

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschied letztinstanzlich über die Musterklagen gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Flughafens Frankfurt Main.

Im Planfeststellungsbeschluss waren für die Gesamtnacht (22.00 bis 6.00 Uhr) - auf das Kalenderjahr bezogen - durchschnittlich 150 planmäßige Flugbewegungen je Nacht zugelassen. In der sog. Mediationsnacht (23.00 bis 5.00 Uhr) waren durchschnittlich 17 planmäßige Flugbewegungen von Luftfahrzeugen im ausschließlichen Luftfrachtverkehr bzw. Luftpostverkehr sowie übergangsweise und nachrangig auch Touristik- und Passagierflüge zugelassen.

In den Musterklagen der Städte Offenbach am Main, Mörfelden-Walldorf, Neu-Isenburg, Raunheim und Rüsselsheim und ausgewählter Privatpersonen und Gewerbetreibender sowie einer kommunalen Klinik hatte der Verwaltungsgerichtshof in Kassel (VGH) das beklagte Land Hessen mit Urteil vom 21. August 2009 verpflichtet, über die Zulassung planmäßiger Flugbewegungen in der Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr und über den Bezugszeitraum für die Zulassung von durchschnittlich 150 planmäßigen Flugbewegungen je Nacht neu zu entscheiden, und den Planfeststellungsbeschluss insoweit aufgehoben. Im Übrigen hatte er die Klagen abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil im Wesentlichen: In der Mediationsnacht (23.00 bis 5.00 Uhr) sind Flüge bis zu einer Neu-

bescheidung (weiterhin) verboten. Die Zulassung von 17 planmäßigen Flugbewegungen in der Mediationsnacht genügte nicht den besonderen Anforderungen. Innerhalb der verbleibenden - geringen - Spielräume ist das beklagte Land zur Neuregelung verpflichtet, bei der eine abschließende Abwägung des Bedarfs mit den Lärmschutzinteressen der Nachbarschaft erforderlich ist.

Hinsichtlich der sog. Nachtrandstunden (22.00 bis 23.00 Uhr und 5.00 bis 6.00 Uhr) ging der Senat über die Beanstandung durch die Vorinstanz noch hinaus. Ab sofort dürfen in dieser Zeit nicht mehr - auf das Kalenderjahr bezogen - durchschnittlich 150, sondern nur mehr durchschnittlich 133 planmäßige Flugbewegungen stattfinden. Über die Zulassung eines darüber hinausgehenden Kontingents hat das beklagte Land ebenfalls neu zu entscheiden. Falls es mehr als 133 Flüge zulassen will, hat es darauf zu achten, dass die Nachtrandstunden nicht als bloße Verlängerung des Tagflugbetriebes angesehen werden dürfen. Selbst im Falle eines nahezu vollständigen Flugverbots in den Kernstunden der Nacht darf „die Nacht nicht zum Tage gemacht werden“. Der Flugverkehr in den Nachtrandstunden ist durch geeignete Instrumente „effektiv“ zu begrenzen.

Das Hessische Verkehrsministerium hat mittlerweile ohne förmliche Durchführung eines Planergänzungsverfahrens entschieden, dass es am Flughafen Frankfurt Main in der Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr keine geplanten Flugbewegungen geben wird und dass in den Nachtrandstunden nicht mehr als 133 planmäßige Flugbewegungen zulässig sind.

BVerwG 4 C 8.09 und 9.09, 1.10 - 6.10 - Urteil vom 4. April 2012

1.3 Weiterbau der Berliner Stadtautobahn A 100

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Klagen mehrerer privater Kläger sowie des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg und des BUND Berlin gegen den Planfeststellungsbeschluss des Landes Berlin für den Neubau der A 100 zwischen dem Autobahndreieck Neukölln und der Anschlussstelle Am Treptower Park im Wesentlichen ab. Allerdings muss das beklagte Land Berlin einzelne Kläger hinsichtlich der Ansprüche auf Schallschutz erneut bescheiden.

Die Klage des Bezirksamtes war unzulässig, weil die Berliner Bezirke nach der Landesverfassung nicht originäre Träger der gemeindlichen Planungshoheit sind und daher in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht klagebefugt waren.

Im Übrigen hatten die Klagen nur in begrenztem Umfang Erfolg. Die für die Einschätzung der Lärm- und Schadstoffbelastungen maßgebliche Prognose der künftigen Verkehrsmengen war nicht zu beanstanden. Es gab auch keine Anhaltspunkte dafür, dass es nicht möglich ist, Überschreitungen der Grenzwerte für die Schadstoffbelastung mit Mitteln der Luftreinhalteplanung zu vermeiden. In die Abwägung durfte zugunsten des Vorhabens eingestellt werden, dass die Belastung mit Verkehrslärm im Stadtgebiet insgesamt zurückgehen wird.

Allerdings war das Lärmschutzkonzept des beklagten Landes Berlin nicht in vollem Umfang plausibel. Es gilt das Prinzip des Vorranges des aktiven Schallschutzes (insbesondere durch Lärmschutzwände) vor dem passiven Schallschutz (durch Lärm-

schutzfenster). Daher muss stets zunächst untersucht werden, welcher Betrag für einen Vollschutz aller Lärmbetroffenen durch aktiven Lärmschutz aufzuwenden wäre. In einem zweiten Schritt ist auf dieser Grundlage sodann zu ermitteln, welcher Aufwand nach den Umständen des Einzelfalles gerade noch verhältnismäßig ist, um eine maximale Verbesserung der Lärmsituation zu bewirken. Diesen Anforderungen genüge das Lärmschutzkonzept nicht in vollem Umfang.

BVerwG 9 A 10.11, 18.11 - 20.11 - Urteile vom 10. Oktober 2012

1.4 Lückenschluss der A 33

Die Klage des BUND (Landesverband Nordrhein-Westfalen) gegen den Bau des letzten Teilstücks der Autobahn A 33 zwischen Bielefeld-Steinhagen und Borgholzhausen blieb ohne Erfolg.

Der klagende Naturschutzverein hatte gegen das Projekt zahlreiche naturschutzrechtliche Einwände erhoben. Das Bundesverwaltungsgericht ist ihnen nicht gefolgt. Im Mittelpunkt des Klageverfahrens stand die Frage, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Tatenhauser Wald“ verträglich ist. Auch unter der Prämisse, dass sich Schäden infolge der mit dem Betrieb der Autobahn verbundenen Stickstoffdeposition nicht gänzlich vermeiden lassen, erwies sich der angefochtene Planfeststellungsbeschluss - unter Berücksichtigung der von der Behörde vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle - als rechtmäßig.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes lagen vor. Für das planfestgestellte Vorhaben stritten zwingende Gründe des Schutzes der Gesundheit der Menschen. Das galt sowohl angesichts der hohen Luftschadstoffbelastung in der bestehenden Ortsdurchfahrt von Halle (Westfalen) als auch im Hinblick auf die große Zahl schwererer und schwerster Verkehrsunfälle, zu denen es in den letzten Jahren gekommen war. Die vom klagenden Naturschutzverein genannten Alternativen für die Autobahntrasse waren - teils wegen unverhältnismäßiger Mehrkosten, teils wegen erheblicher Risiken für die Trinkwasserversorgung bzw. zu erwartender Immissionsbelastungen für die Wohnbevölkerung - nicht hinnehmbar.

BVerwG 9 A 17.11 - Urteil vom 6. November 2012

1.5 Schutz gegen Baustellenlärm

In drei erstinstanzlichen Verfahren, die einen Planfeststellungsbeschluss für die U-Bahnlinie U 5 in Berlin zum Gegenstand hatten, befasste der 7. Senat sich erstmalig grundlegend mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (AVV Baulärm).

Der streitgegenständliche Planfeststellungsbeschluss betraf den Lückenschluss der U-Bahnlinie U5 zwischen den U-Bahnhöfen Brandenburger Tor und Alexanderplatz. Im Zuge dieser Baumaßnahme werden u.a. drei U-Bahnhöfe errichtet (Berliner Rathaus, Museumsinsel und Unter den Linden).

Die Klägerinnen sind Eigentümer bzw. Betreiber von Hotel-, Büro-, Geschäfts- und Wohngebäuden, die an die Bahnhofsbaustelle Unter den Linden/Friedrichstraße angrenzen. Der Planfeststellungsbeschluss enthält u.a. ein Schutz- und Entschädigungskonzept, um die Beeinträchtigungen der Anlieger durch Baulärm, Staub und Erschütterungen zu bewältigen. Die Klägerinnen hielten dieses Konzept für unzureichend und forderten zusätzliche aktive und passive Schallschutzmaßnahmen (etwa die Errichtung von Lärmschutzwänden, die Einhausung der Baustelle, Kostenersatzung für Schallschutzfenster) sowie weitergehende Entschädigungen für Ertragseinbußen, Mietausfälle etc. während der Bauzeit.

Der 7. Senat wies die Klagen ab. Die Planfeststellungsbehörde müsse im Planfeststellungsbeschluss zwar auch solche nachteiligen Wirkungen bewältigen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Dieser Verpflichtung sei die Behörde hier aber durch das umfangreiche Schutz- und Entschädigungskonzept ausreichend nachgekommen. Dabei habe sie für die Festlegung der fachplanerischen Zumutbarkeitsgrenze für Baulärm zu Recht auf die AVV Baulärm abstellen dürfen, die trotz ihres „vorgerückten“ Alters anwendbar sei und den Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen in Bezug auf Baulärm konkretisiere. Zudem habe die Behörde berücksichtigen dürfen, dass die Vorbelastung des Baustellenumsfelds durch Verkehrslärm (der während der Bauzeit infolge von Straßensperrungen deutlich abnimmt) über den Grenzwerten der AVV Baulärm liegt. Allerdings erstrecke sich der Anwendungsbereich der AVV Baulärm nicht auf den Schutz der Außenkontaktbereiche vor Ladengeschäften.

BVerwG 7 A 11.11, 12.11 und 24.11 - Urteile vom 10. Juli 2012

2. Bauwesen und Verkehr

2.1 Krematorium im Gewerbegebiet

Der Kläger wandte sich als Nachbar gegen eine der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Krematoriums mit Abschiedsraum in einem Gewerbegebiet. Seine Rechtsmittel blieben erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht hatte das Krematorium als eine in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässige Anlage für kulturelle Zwecke i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO eingeordnet. Dass ein Krematorium aus Gründen der Pietät in ein kontemplatives Umfeld einzubetten sei, widerspreche nicht der allgemeinen Zweckbestimmung eines Gewerbegebiets.

Das Bundesverwaltungsgericht hob die Baugenehmigung auf. Zwar fällt ein Krematorium mit Abschiedsraum, das - wie hier - die Voraussetzungen einer Gemeinbedarfsanlage erfüllt, unter den Begriff einer Anlage für kulturelle Zwecke i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Der Begriff ist ebenso offen angelegt wie der Begriff „Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke“ und umfasst auch Einrichtungen der Bestattungskultur. Ungeachtet der Immissionsträchtigkeit der Verbrennungsanlagen stellt ein Krematorium mit Abschiedsraum ähnlich wie ein Friedhof einen Ort der Ruhe, des Friedens und des Gedenkens an die Verstorbenen dar. Eine solche Anlage verträgt sich aber entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts nicht mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebiets, das geprägt ist von werktätiger Geschäftigkeit. Das schließt es nicht aus, dass die Beklagte das betroffene Gebiet im

Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit überplant und so eine bauplanungsrechtliche Grundlage für das zwischenzeitlich errichtete Krematorium schafft.

BVerwG 4 C 14.10 - Urteil vom 2. Februar 2012

2.2 Gemeindliche Standortplanung für Mobilfunkanlagen

Gegenstand des Revisionsverfahrens war die Verfügung einer Baueinstellung betreffend die - bauordnungsrechtlich verfahrensfreie - Errichtung einer Mobilfunkantenne auf einem ehemaligen Bahnhofsgebäude. Die Gemeinde wollte die Errichtung von Mobilfunkanlagen „planerisch steuern“ und beabsichtigte daher, einen bestehenden Bebauungsplan auf das streitgegenständliche Grundstück zu erstrecken und im Wege einer Planänderung Mobilfunkanlagen im Baugebiet auszu-schließen, wenn eine ausreichende Versorgung des betroffenen Teils des Gemeindegebiets mit Mobilfunkleistungen von anderen, nicht im oder am Rande eines Wohngebiets liegenden Standorten aus gewährleistet werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass Gemeinden eine Standortplanung für Anlagen des Mobilfunks nicht verwehrt ist. Da Mobilfunkanlagen städtebauliche Auswirkungen haben, dürfen die Gemeinden mit den Mitteln der Bauleitplanung Festsetzungen über ihre räumliche Zuordnung treffen. Zwar dürfen sie sich nicht an die Stelle des Bundesgesetz- oder Ordnungsgebers setzen; daher sind sie nicht befugt, für den gesamten Geltungsbereich eines Bauleitplans direkt oder mittelbar andere (insbesondere niedrigere) Grenzwerte festzusetzen. Sie sind aber an einer Standortplanung im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen nicht gehindert, wenn hierfür ein rechtfertigender städtebaulicher Anlass besteht. Bei ihrer Bauleitplanung haben die Gemeinden allerdings zu beachten, dass ein öffentliches Interesse an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks besteht.

BVerwG 4 C 1.11 - Urteil vom 30. August 2012

2.3 Kampfmittelräumung auf dem Flughafen Tegel

Der 3. Senat verurteilte die Bundesrepublik Deutschland, dem Land Berlin die Kosten für Maßnahmen zu erstatten, die dem Auffinden und Räumen von Kampfmitteln auf dem Flughafen Berlin-Tegel dienen.

Das Flughafengelände wurde bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs militärisch genutzt und war im Zweiten Weltkrieg Ziel von Luftangriffen. Nach dem Krieg wurden die Kampfmittel nicht vollständig geräumt. Die Flächen des Flughafens Tegel stehen heute teils im Eigentum des Landes, teils im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Bei Bauarbeiten der Berliner Flughafengesellschaft an einem Rollweg des Flughafens im Jahre 2004 wurden in größerem Umfang Kampfmittel gefunden. Auch eine Luftbildauswertung bestätigte den Verdacht einer hohen Kampfmittelbelastung. Daraufhin beauftragte das Land zur weiteren Aufklärung ein Ingenieurbüro mit der umfassenden Beprobung des Flughafengeländes. Dabei

wurden erhebliche Mengen an Kampfmitteln unterschiedlicher Gefährlichkeit gefunden und geräumt. Auf dem Flughafen Tempelhof bestätigte sich der Verdacht einer Gefährdung durch Kampfmittel hingegen nicht. Eine Erstattung der Aufwendungen für die Beprobung und Räumung auf beiden Flughäfen lehnte die Beklagte vollständig ab.

Nach einer durch das Grundgesetz für verbindlich erklärten Staatspraxis hat der Bund die notwendigen Aufwendungen zum Auffinden und Beseitigen reichseigener und auf Bundesflächen auch alliierter Kampfmittel zu erstatten, soweit von diesen eine unmittelbare Gefahr ausgeht. Daran ändert sich nichts, wenn für die Gefahrenbeseitigung unter Umständen ein Zustandsstörer - hier die Flughafengesellschaft - in Anspruch genommen werden kann. Eine unmittelbare Gefahr war nach dem Ergebnis der Testfelduntersuchungen auf dem Flughafen Tegel gegeben. Die Erstattungspflicht des Bundes entfiel nicht dadurch, dass die Gefahr erst durch Bauarbeiten akut wurde, die der Nutzung eines Flughafens adäquat waren. Auch ihrer Höhe nach waren die Aufwendungen im Wesentlichen angemessen und notwendig. Die Mehrkosten, die dadurch entstanden waren, dass der Flugbetrieb während der Erkundung und Räumung aufrechterhalten wurde, durfte die Beklagte nicht in Abzug bringen. Es war auch nicht zu beanstanden, dass das Land wegen der Dringlichkeit von einer Ausschreibung der Arbeiten abgesehen hatte.

Die Klage hinsichtlich entsprechender Maßnahmen auf dem ehemaligen Flughafen Tempelhof blieb ohne Erfolg. Dort hatte sich keine Gefahr feststellen lassen.

BVerwG 3 A 1.11 - Urteil vom 31. Mai 2012

3. Wirtschaft und Beruf

3.1 Höchstaltersgrenze für Sachverständige

Der 75 Jahre alte Kläger war von der beklagten Industrie- und Handelskammer (IHK) bis zum Erreichen der in ihrer Sachverständigenordnung (SVO) vorgesehenen Höchstaltersgrenze von 68 Jahren zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Sachgebiete „EDV im Rechnungswesen und Datenschutz“ sowie „EDV in der Hotellerie“ bestellt worden. Diese Bestellung war nach der SVO einmal bis zur Vollendung des 71. Lebensjahres verlängert worden. Der Antrag des Klägers auf weitere Verlängerung der Bestellung wurde von der Beklagten abgelehnt. Die dagegen gerichtete Klage blieb in den Vorinstanzen und zunächst auch beim Bundesverwaltungsgericht erfolglos. Nach Aufhebung dieser Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht entsprach das Bundesverwaltungsgericht dem Begehren des Klägers.

Die generelle Altersgrenze stellt eine nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) unzulässige Benachteiligung wegen des Alters dar und ist deshalb unwirksam. Das mit der Satzungsregelung verfolgte Ziel, einen geordneten Rechtsverkehr sicherzustellen, ist kein legitimes Ziel nach § 10 AGG, das eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters rechtfertigen könnte. Dazu zählen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nur sozialpolitische Ziele

insbesondere aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung. Das Lebensalter steht auch nicht im Sinne von § 8 Abs. 1 AGG in innerem Zusammenhang mit einer besonderen Anforderung an die Art der beruflichen Betätigung; denn die Tätigkeit als Sachverständiger in den Sachgebieten, für die der Kläger seine Bestellung begehrt, stellt keine besonderen Anforderungen, die - bei entsprechender Vorbildung und Erfahrung - nur Jüngere erfüllen könnten. Schließlich wird die Altersgrenze auch nicht durch den in Art. 2 Abs. 5 der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG enthaltenen Sicherheitsvorbehalt legitimiert. Die Festlegung der Altersgrenze in der Sachverständigenordnung dient jedenfalls in den Sachgebieten, für die der Kläger seine Bestellung begehrt, insbesondere nicht den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit, der Verhütung von Straftaten oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

BVerwG 8 C 24.11 - Urteil vom 1. Februar 2012

3.2 Bezirksschornsteinfegermeister; antisemitische Betätigung

Der Kläger war seit 1987 als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt und zuletzt für einen Kehrbezirk im Burgenlandkreis zuständig. Er betätigte sich aktiv für die Nationaldemokratische Partei (NPD), ohne Mitglied dieser Partei zu sein. So nahm er an Veranstaltungen zum Gedenken an die Mörder des Außenministers der Weimarer Republik Walther Rathenau in Bad Kösen, Ortsteil Saaleck, teil, wo er 2004 an einer Kranzniederlegung mitwirkte und 2007 eine Rede hielt.

Der Beklagte widerrief die Bestellung des Klägers als Bezirksschornsteinfegermeister mit der Begründung, dass dieser nicht die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit für die Ausübung seines Berufes besitze. Die hiergegen gerichtete Klage wurde vom Bundesverwaltungsgericht in letzter Instanz abgewiesen. Das außerberufliche Verhalten dürfe bei der Beurteilung, ob der Kläger verlässlich die Gewähr dafür biete, dass er bei der Ausübung seines Berufes die geltende Rechtsordnung und namentlich die Grundrechte seiner Kunden beachten werde, nicht ausgeblendet werden. Zwar unterlägen Bezirksschornsteinfegermeister nicht einer Pflicht zur Verfassungstreue, wie sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei Beamten vorausgesetzt werde. Anders als sonstige Gewerbetreibende seien sie aber bei der Feuerstättenschau, der Bauabnahme sowie der Überprüfung auf eine rationelle Energieverwendung mit öffentlichen Aufgaben betraut (beliehen) und als solche Glied der öffentlichen Verwaltung. Insofern unterlägen sie der allgemeinen Rechtsgebundenheit der Verwaltung und müssten insbesondere die Grundrechte ihrer Kunden beachten. Durch seine jahrelange aktive Beteiligung an den „Totenehrungen“ für die Mörder Walther Rathenaus in Saaleck habe der Kläger zum Ausdruck gebracht, dass für ihn selbst schwerste und zudem antisemitische Straftaten billigungswert und die Täter gar verehrungswürdig seien, sofern sie den von ihm für richtig gehaltenen Zielen dienen. Die Billigung der Ermordung eines Menschen u.a. wegen seines jüdischen Glaubens und die Ehrung der Mörder offenbare eine antisemitische und rassistische Grundhaltung, die elementare Grundrechte von Mitbürgern gering achte. Das sei für die Wahrnehmung der Berufsaufgaben eines Bezirksschornsteinfegermeisters von unmittelbarer Relevanz, wenn er etwa in Privathaushalten von Mitbürgern tätig werden solle. Dem komme erhöhte Bedeutung zu, weil die Eigentümer und Besitzer von Wohnungen verpflichtet seien, dem Bezirksschornsteinfegermeister

den Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, und dem für ihren Bezirk zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister nicht ausweichen könnten. Das Vertrauen der Bürger in eine unparteiische und rechtsstaatliche Aufgabenwahrnehmung des Bezirksschornsteinfegermeisters werde erschüttert, wenn dieser durch außerberufliches Verhalten zu erkennen gebe, dass er die geltenden Gesetze und die Grundrechte von Mitbürgern - auch von ethnischen oder religiösen Minderheiten - nicht uneingeschränkt und verlässlich achte. Grundrechte des Klägers stünden dem Widerruf seiner Bestellung nicht entgegen.

BVerwG 8 C 28.11 - Urteil vom 7. November 2012

3.3 Gentechnisch veränderte Pflanzen

Das Bundesverwaltungsgericht klärte eine für die praktische Umsetzung des Gentechnikgesetzes bedeutende Rechtsfrage. Im zu entscheidenden Fall brachten die klagenden Landwirte auf ihre Felder Raps aus. Eine zuvor vom Erzeuger veranlasste Untersuchung des Saatguts hatte keine Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Organismen ergeben. Nachdem später bei einer amtlichen Analyse einer weiteren Probe geringe Spuren gentechnisch veränderter Rapsamen festgestellt worden waren, untersagte die zuständige Behörde den Klägern die Aussaat und das Inverkehrbringen des Saatguts und ordnete die Beendigung des weiteren Anbaus durch Vernichtung des Aufwuchses an.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung. Es entschied, dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auch dann zu beenden ist, wenn der Landwirt bei der Aussaat von der Verunreinigung des Saatguts keine Kenntnis hatte. Mit den Vorinstanzen war davon auszugehen, dass das von den Klägern erworbene und ausgesäte Rapsaatgut durch gentechnisch veränderte Organismen verunreinigt war. Trotz der Schwierigkeiten einer Analyse an der Nachweisgrenze waren die amtlichen Untersuchungsergebnisse eine taugliche Grundlage für diese Feststellung. Mit der Aussaat setzten die Kläger die gentechnisch veränderten Organismen unter Verstoß gegen das Gentechnikgesetz frei. Das für die Freisetzung erforderliche „gezielte Ausbringen in die Umwelt“ setzt, wie das Bundesverwaltungsgericht auch unter Bezugnahme der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts feststellte, nicht voraus, dass dem Landwirt die Verunreinigung des Saatguts bekannt ist. Die vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Untersagung der ungenehmigten Freisetzung umfasst auch die Beseitigung des durch die Aussaat herbeigeführten gesetzwidrigen Zustands.

BVerwG 7 C 8.11 - Urteil vom 29. Februar 2012

4. Öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Soziales

4.1 Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze

In einem die Reeperbahn in Hamburg betreffenden Fall hatte das Bundesverwaltungsgericht zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen Vorschriften des

Landespolizeirechts, die eine Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zulassen, mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Die Klägerin war Mieterin einer Wohnung in einem Haus an der Reeperbahn in Hamburg. Die Polizei hatte auf der Reeperbahn zwölf Videokameras installiert, die um 360° geschwenkt und variabel geneigt werden konnten. Die Videobilder wurden durch Mitarbeiter der Polizeieinsatzzentrale täglich 24 Stunden lang überwacht. Eine der Kameras war gegenüber dem Haus aufgestellt, in dem sich die Wohnung der Klägerin befand. Grundlage für die Videoüberwachung war eine landesgesetzliche Vorschrift, nach der die Polizei unter anderem öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung und -aufzeichnung offen beobachten darf, soweit an diesen Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass der Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass einer solchen Vorschrift besitzt. Die Videoüberwachung nach dem Hamburgischen Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei dient der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgungsvorsorge. Soweit die Strafverfolgungsvorsorge betroffen ist, unterfällt diese zwar der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Strafverfahren. Der Bund hat aber in der Strafprozessordnung keine Vorschriften erlassen, die den hier inmitten stehenden Sachverhalt abschließend regeln und deshalb einen Zugriff der Länder verhindern. In der Sache verfolgt der Gesetzgeber mit der offenen Videoüberwachung von Brennpunkten der Straßenkriminalität legitime Ziele, nämlich derartige Delikte zu verhüten und Vorsorge für ihre strafrechtliche Verfolgung zu treffen. Diese Ziele rechtfertigen einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in dem hier allein noch streitigen Umfang.

BVerwG 6 C 9.11 - Urteil vom 25. Januar 2012

4.2 Schutz eines Zwischenlagers für Kernbrennstoffe

Gegenstand dieses Revisionsverfahrens war eine atomrechtliche Genehmigung des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Aufbewahrung von bis zu 80 Castor-Behältern mit Kernbrennstoffen aus dem Kernkraftwerk Unterweser im Standort-Zwischenlager Unterweser/Rodenkirchen. Im Mittelpunkt der von zwei benachbarten Landwirten erhobenen Klage stand die Frage, ob der erforderliche Schutz des Zwischenlagers gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, namentlich einen gezielten Flugzeugabsturz oder einen Beschuss mit sog. Hohlladungsgeschossen (etwa Panzerfäusten) ausreichend gewährleistet war.

Das Obergericht hatte die Klage abgewiesen, weil die behördliche Risikoermittlung und -bewertung auf einer ausreichenden Datenbasis und willkürfreien Annahmen beruht habe. Bei den von den Klägern angeführten Szenarien handele es sich um sog. auslegungsüberschreitende, d.h. sehr seltene Ereignisse im Sinne des gestaffelten Sicherheitskonzepts der Reaktorsicherheitskonferenz. Die für solche Ereignisse maßgeblichen Richtwerte für eine Evakuierung nach den - im Gerichtsverfahren aus Gründen des Geheimnisschutzes nur teilweise offen gelegten - Sachverständigengutachten würden nicht erreicht.

Die Revision der Kläger hatte Erfolg mit dem Ergebnis der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass terroristische Angriffe nicht dem Bereich des hinzunehmenden Restrisikos, sondern der Schadensvorsorge zuzuordnen sind. Es wies zudem darauf hin, dass die behördliche Praxis, in atomrechtlichen Verfahren die Vorlage von Teilen der Genehmigungsunterlagen wegen Geheimhaltungsbedürftigkeit zu verweigern, es den Klägern faktisch unmöglich macht, ihre Einwendungen insoweit zu substantiieren. In dieser Situation dürfen die Gerichte mit Blick auf den Grundsatz effektiven Rechtsschutzes weder unerfüllbare Anforderungen an die Substantiierung des Klagevorbringens stellen noch die Entscheidungserheblichkeit zurückgehaltener Unterlagen pauschal verneinen. Vielmehr muss erforderlichenfalls ein Zwischenverfahren über die Rechtmäßigkeit der verweigerten Aktenvorlage (§ 99 Abs. 2 VwGO) durchgeführt werden.

BVerwG 7 C 1.11 - Urteil vom 22. März 2012

4.3 Schulbetretungsverbot wegen Ansteckungsgefahr

Ein Schulbetretungsverbot darf auch gegenüber einem Schüler ausgesprochen werden, der zwar nicht an Masern erkrankt oder krankheitsverdächtig ist, jedoch wegen Kontakts mit einer maserninfizierten Person in Verdacht steht, Träger des Krankheitserregers zu sein.

Der Kläger wandte sich gegen eine Anordnung, mit der ihm wegen des Auftretens von Masern in einer benachbarten Schule für vier Tage untersagt worden war, seine Schule zu betreten. Die zuständige Gesundheitsbehörde hatte den Kläger als ansteckungsverdächtig eingestuft, weil er bisher weder eine Masernerkrankung durchgemacht hatte oder gegen Masern geimpft worden war, noch an der in seiner Schule angebotenen Schutzimpfung teilgenommen hatte.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte klar, dass die Anordnung eines Schulbetretungsverbots gegenüber einem ansteckungsverdächtigen Schüler angesichts der hohen Ansteckungsgefahr der Masern und der möglichen schweren Folgen einer Erkrankung eine zulässige Schutzmaßnahme ist. Mit dem Verbot können auch ansteckungsverdächtige Schüler belegt werden, die die Teilnahme an einer Schutzimpfung abgelehnt haben. Ein „faktischer Impfzwang“ ist damit nicht verbunden, weil die Schutzimpfung freiwillig ist und die Beeinträchtigung durch das kurzzeitige Betretungsverbot keinen Belastungsgrad erreicht, der den Betroffenen gegen seinen Willen zur Teilnahme an der Impfung drängen könnte. Die Klage hatte gleichwohl Erfolg, weil die Voraussetzungen eines Ansteckungsverdachts in der Person des Klägers nicht erfüllt waren. Zudem waren die Eltern des Klägers vor Erlass der Maßnahme nicht ordnungsgemäß angehört worden.

BVerwG 3 C 16.11 - Urteil vom 22. März 2012

4.4 Apothekenpflichtige Arzneimittel; Selbstbedienung

Das Verbot, apothekenpflichtige Arzneimittel im Wege der Selbstbedienung in den Verkehr zu bringen, verletzt keine Grundrechte der Apotheker.

Der Kläger wandte sich gegen eine Ordnungsverfügung, mit der ihm untersagt worden war, in seiner Apotheke nichtverschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel in der Selbstbedienung zum Verkauf anzubieten. Er machte geltend, dass die zur Begründung der Untersagungsanordnung herangezogene Verbotsbestimmung wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) verfassungswidrig sei.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Auffassung der Vorinstanzen, dass das Selbstbedienungsverbot mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar ist. Es ist durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und beschränkt die Apotheker nicht unzumutbar in ihrer Berufsausübung. Das Verbot dient dazu, eine unkontrollierte Arzneimittelabgabe zu verhindern und sicherzustellen, dass der Kunde sachgerecht informiert und beraten wird. Der Gesetzgeber ist nicht gehindert, Vorkehrungen zu treffen, die die Beratungsfunktion des Apothekers stärken und das Zustandekommen eines Beratungsgesprächs mit dem Kunden fördern. Das ist beim Selbstbedienungsverbot der Fall, weil der Kunde dadurch gehalten ist, sich vor der Auswahl eines Medikaments an das Apothekenpersonal zu wenden. Darin liegt auch keine Ungleichbehandlung gegenüber dem Arzneimittelkauf im Wege des Versandhandels; denn die Abgabe apothekenpflichtiger Arzneien im Versandhandel unterliegt einer vergleichbaren Reglementierung.

BVerwG 3 C 25.11 - Urteil vom 18. Oktober 2012

4.5 Ausgleichsleistung; Erben eines Wehrmachtrichters

Der 5. Revisionssenat entschied, dass allein die Tätigkeit als Wehrmachtrichter während des Zweiten Weltkriegs an einem Feldkriegsgericht in den besetzten Gebieten nicht die Annahme rechtfertigt, dieser habe gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet.

Der Entscheidung lag das Begehren der Klägerinnen zugrunde, ihnen eine Ausgleichsleistung für die während der sowjetischen Besatzungszeit Anfang 1949 erfolgte entschädigungslose Enteignung von Grundstücken, die im Miteigentum ihres verstorbenen Vaters standen, zu gewähren. Der Erblasser wurde ab 1940 als Wehrmachtrichter bei einem Feldkriegsgericht des Heeres in dem durch die Wehrmacht besetzten Norwegen eingesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte das Urteil der Vorinstanz, nach dem den Klägerinnen eine Ausgleichsleistung zusteht. Die Gewährung der Ausgleichsleistung ist weder wegen eines Verstoßes des Vaters gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit noch wegen eines erheblichen Vorschubleistens zugunsten des nationalsozialistischen Systems gemäß § 1 Abs. 4 Alt. 1 und 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes ausgeschlossen. Nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts kann nicht festgestellt werden, dass der Vater der Klägerinnen durch sein individuelles Wirken an dem Feldkriegsgericht einen der vorbezeichneten Ausschlussstatbestände erfüllte. Eine tatsächliche Vermutung dahin, dass allein die Tätigkeit als Wehrmachtrichter darauf schließen lässt, der Betroffene

habe gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet, setzt einen Erfahrungssatz voraus, nach dem grundsätzlich jeder Wehrmachtrichter an einem Feldkriegsgericht in den besetzten Gebieten gegen die vorgegebenen natürlichen Rechte des Einzelnen verstoßen oder Handlungen vorgenommen hat, die die Verwirklichung der spezifischen Ziele des Nationalsozialismus in erheblicher Weise gefördert haben. Eine solche Typizität lässt sich mit der insoweit gebotenen Gewissheit aus zeitgeschichtlichem Erfahrungswissen, wie es aus allgemein zugänglichen Quellen zuverlässig zu entnehmen ist, nicht ableiten.

BVerwG 5 C 2.11 - Urteil vom 16. Mai 2012

5. Kommunale Angelegenheiten und Kultur

5.1 Zuwendungen an Stadtratsfraktionen

Die Sächsische Gemeindeordnung sieht vor, dass die Ratsfraktionen zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt der Gemeinde erhalten können. Die Stadt Chemnitz stellt ihren Ratsfraktionen die benötigten Sachmittel (Räume, PC, Telefon, Internet) im Wesentlichen unmittelbar zur Verfügung und gewährt zu den personellen Aufwendungen der Fraktionsgeschäftsführung einen finanziellen Zuschuss.

Der klagenden ehemaligen Fraktion PRO CHEMNITZ.DSU wurden während der Wahlperiode 2004 bis 2009 zunächst auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses aus dem Jahre 1999 Mittel zur Finanzierung ihrer Geschäftsführung zur Verfügung gestellt, deren Verteilung unter den Fraktionen anhand eines festen Betrages je Fraktion (zwei Drittel) und eines variablen Betrages nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder (ein Drittel) erfolgte. Im Januar 2005 änderte der Stadtrat diesen Verteilungsmaßstab dahin, dass jetzt allein die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Fraktionen die Höhe der Zahlung bestimmte. Dadurch verminderte sich die Zuwendung an kleinere Fraktionen wie die Klägerin erheblich, während große Fraktionen entsprechend mehr bekamen.

Das Bundesverwaltungsgericht gab der klagenden Fraktion Recht und stützte sich auf das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot. Dieses verlangt eine sachgerechte, am Zweck der Fraktionen ausgerichtete, bedarfsorientierte Mittelverteilung. Eine Verteilung allein nach dem Kopfteilprinzip beschneidet das Mitwirkungsrecht einer Fraktion, wenn diese deswegen ihre Informations-, Organisations- und Koordinationsaufgaben nicht mehr wahrnehmen kann. Das ist bei kleineren Fraktionen nicht auszuschließen, wenn der zuwendungsfähige Bedarf für die Fraktionsgeschäftsführung zu einem erheblichen Anteil von der Fraktionsstärke unabhängig ist. Eine solche Verteilung wird dann dem Zweck der Fraktionsfinanzierung nicht gerecht.

BVerwG 8 C 22.11 - Urteil vom 5. Juli 2012

5.2 Übernachtungssteuer teilweise verfassungswidrig

Gemeinden dürfen Steuern nur auf privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen erheben, nicht aber auf solche, die beruflich zwingend erforderlich sind.

Örtliche Aufwandsteuern (Art. 105 Abs. 2a GG) erfassen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die darin zum Ausdruck kommt, dass die Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf (Konsum) über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht. Diese Voraussetzung liegt zwar vor bei entgeltlichen Übernachtungen aus privaten, insbesondere touristischen Gründen. Sie fehlt aber bei entgeltlichen Übernachtungen, die beruflich zwingend erforderlich sind. Solche Übernachtungen dienen bei einer wertenden Betrachtung nicht der Verwendung, sondern der Erzielung von Einkommen und unterliegen daher nicht der Aufwandbesteuerung.

Eine Aufwandsteuer darf darüber hinaus einer bundesgesetzlich geregelten Steuer nicht gleichartig sein. Die hier umstrittenen Aufwandsteuern für privat veranlasste Übernachtungen waren nach einer Gesamtbewertung nicht als gleichartig mit der Umsatzsteuer anzusehen. Zwar wiesen sie Ähnlichkeiten mit der Umsatzsteuer auf, unterschieden sich jedoch von ihr erheblich: Sie erfassten den Steuergegenstand „Entgelt für Übernachtung“ nur in einem Teilbereich (private Übernachtung) und wurden nach den konkret angegriffenen Satzungen nur zeitlich begrenzt für vier bzw. sieben zusammenhängende Übernachtungstage erhoben, während die Umsatzsteuer alle Lieferungen und sonstigen Leistungen des Unternehmers betrifft und ohne eine derartige zeitliche Grenze anfällt. Die Satzungen sahen einen Steuerpauschalbetrag vor, während die Umsatzsteuer sich nach einem Hundertsatz vom Übernachtungsentgelt berechnet; zudem wurde die Übernachtungssteuer anders als die Umsatzsteuer nur von Erwachsenen erhoben.

BVerwG 9 CN 1.11 und 2.11 - Urteile vom 11. Juli 2012

5.3 Kirchenaustritt und Kirchensteuer

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich vor dem Hintergrund der Kirchensteuerpflicht mit dem Austritt aus einer Religionsgemeinschaft nach staatlichem Recht zu befassen.

Vor einer staatlichen Stelle ist der Austritt nur aus solchen Religionsgemeinschaften zu erklären, die - wie insbesondere die großen christlichen Kirchen - den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, aus dem unter anderem das Recht folgt, von den Mitgliedern mit Hilfe der staatlichen Steuerbehörden Steuern zu erheben. Daran knüpft die Diskussion an, ob nach staatlichem Recht die Austrittserklärung auf den Austritt aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts beschränkt werden kann oder sogar muss, mit der Folge, dass mit dem Austritt aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts die Kirchensteuerpflicht wegfällt, die Mitgliedschaft in der Glaubensgemeinschaft aber bestehen bleibt. Eng damit verbunden ist die Frage, wie eine Religionsgemeinschaft mit solchen Mitgliedern umgeht, die nach staatlichem Recht aus der Religionsgemeinschaft austreten, die selbst aber einen Austritt nicht kennt. Im konkreten Fall war die römisch-katholische Kirche betroffen. Die Deutsche Katholische Bischofskonferenz war der Auffassung, wer nach staatlichem Recht sei-

nen Austritt aus der Kirche erkläre, begehe einen Akt des Abfalls von der Kirche, der zugleich den Tatbestand des Schismas im Sinne des kanonischen Rechts erfülle und deshalb die Kirchenstrafe der Exkommunikation (also insbesondere die Verweigerung der Sakramente) nach sich ziehe.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass derjenige, der aufgrund staatlicher Vorschriften aus einer Religionsgemeinschaft mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts austreten will, seine Erklärung nicht auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Verbleib in der Religionsgemeinschaft als Glaubensgemeinschaft beschränken kann.

BVerwG 6 C 7.12 - Urteil vom 26. September 2012

6. Migration und Staatsangehörigkeit

6.1 Assoziationsrechtliches Daueraufenthaltsrecht

Familienangehörige türkischer Arbeitnehmer, die mit einem assoziationsrechtlichen Daueraufenthaltsrecht in Deutschland leben können, können beanspruchen, dass sich diese Daueraufenthaltsberechtigung eindeutig aus ihren Aufenthaltspapieren ergibt.

Die 35jährige Tochter eines türkischen Arbeitnehmers lebte seit 1990 in Deutschland. Deshalb stand ihr nach dem für das Verhältnis der Türkei zur EU geltenden Assoziationsrecht ein Daueraufenthaltsrecht zu, das nur unter sehr engen Voraussetzungen erlöschen kann. Die Ausländerbehörde stellte ihr jedoch nur eine auf höchstens drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis aus, so dass die Klägerin im Rechtsverkehr nicht ohne Weiteres nachweisen konnte, dass sie daueraufenthaltsberechtigt war. Sie wollte mit ihrer Klage erreichen, dass ihr eine Niederlassungserlaubnis, also ein unbefristeter Aufenthaltstitel, ausgestellt wird.

Der 1. Revisionssenat des Bundesverwaltungsgerichts beanstandete zwar nicht die Verweigerung der Niederlassungserlaubnis, weil die Klägerin auf öffentliche Sozialleistungen angewiesen war. Er verpflichtete jedoch die Ausländerbehörde, der Klägerin eine mindestens fünf Jahre gültige Aufenthaltserlaubnis auszustellen, aus der sich ihr assoziationsrechtliches Daueraufenthaltsrecht eindeutig ergibt. Nur mit diesen Angaben können die betroffenen Ausländer im Rechtsverkehr - etwa im Kontakt mit Banken, Vermietern usw. - das ihnen zustehende Daueraufenthaltsrecht auf einfache und praxisgerechte Weise dokumentieren. Der bisher übliche Inhalt einer Aufenthaltserlaubnis genügt den Anforderungen des Assoziationsrechts nicht.

BVerwG 1 C 6.11 - Urteil vom 22. Mai 2012

6.2 Aufenthaltserlaubnis; Unterstützung des Terrorismus

Einem anerkannten Flüchtling kann eine Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er eine Vereinigung unterstützt, die den Terrorismus unterstützt. Allerdings gebietet das Recht der Europäischen

Union eine Einschränkung: Dem Flüchtling darf die Aufenthaltserlaubnis nur versagt werden, wenn er aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist.

Der Entscheidung lag der Fall eines türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit zugrunde, der 1996 als Flüchtling anerkannt worden war. Daraufhin erteilte ihm die Beklagte zunächst fortlaufend befristete Aufenthaltsgenehmigungen. Im Februar 2010 lehnte die Beklagte den Antrag auf weitere Verlängerung der humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG ab. Sie hielt dem Kläger entgegen, dass er seit 2004 in verschiedener Weise für die kurdische Organisation KONGRA-GEL aktiv sei, der Nachfolgeorganisation der verbotenen PKK. Beide Organisationen unterstützten den Terrorismus. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Oberverwaltungsgericht Erfolg.

Der 1. Revisionssenat des Bundesverwaltungsgerichts hob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf und verwies das Verfahren an das Oberverwaltungsgericht zurück. Denn der Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG gilt auch für die hier im Streit stehende Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG. Allerdings gebietet bei anerkannten Flüchtlingen die Richtlinie 2004/83/EG - sog. Qualifikationsrichtlinie - eine Einschränkung: Sie geht in Art. 24 Abs. 1 von einem grundsätzlichen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis aus. In Art. 21 Abs. 3 ermöglicht sie den Mitgliedstaaten allerdings in Fällen, in denen deren völkerrechtliche Verpflichtung auf Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention nicht eingreift, die Versagung eines Aufenthaltstitels. Auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung kann sich u.a. derjenige nicht berufen, der aus schwerwiegenden Gründen als Gefahr für die Sicherheit des Aufnahmelandes anzusehen ist. Die Versagung der Aufenthaltserlaubnis gegenüber einem Flüchtling steht demzufolge nur dann im Einklang mit Unionsrecht, wenn sein Verhalten diese erhöhte Gefahrenschwelle überschreitet.

BVerwG 1 C 8.11 - Urteil vom 22. Mai 2012

6.3 Ausweisung nur mit Befristung

Ein Ausländer, der ausgewiesen wird, kann beanspruchen, dass die Wirkungen der Ausweisung bereits mit dem Erlass der Ausweisungsverfügung befristet werden.

Der Kläger, ein 1964 geborener türkischer Staatsangehöriger, zog mit 12 Jahren zu seinen Eltern in das Bundesgebiet und erhielt 1987 eine Aufenthaltsberechtigung. Er war verheiratet und hat zwei Töchter. Im November 2000 wurde er wegen Vergewaltigung seiner damaligen Ehefrau zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten auf Bewährung verurteilt. Zwischen 2005 und 2009 verbüßte er eine mehrjährige Freiheitsstrafe u.a. wegen sexuellen Missbrauchs seiner älteren Tochter. Klage und Berufung gegen die von der Ausländerbehörde ohne Befristung angeordnete Ausweisung und Abschiebungsandrohung hatten in den Vorinstanzen u.a. wegen der erhöhten Rückfallgefährdung des Klägers keinen Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung den vom Gerichtshof der Europäischen Union zu Art. 14 ARB 1/80 entwickelten Maßstäben entspricht. Denn das persönliche Verhalten des Klägers stellt gegenwärtig eine tat-

sächliche und hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft dar und die Ausweisung ist für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich (Urteil des EuGH vom 8. Dezember 2011 - Rs. C-371/08 - Ziebell). Zugleich verpflichtete das Bundesverwaltungsgericht aber den Beklagten, die Wirkungen der Ausweisung auf die Dauer von sieben Jahren zu befristen. Nach § 11 des Aufenthaltsgesetzes n.F. haben Ausländer nunmehr einen Anspruch darauf, dass mit einer Ausweisung zugleich deren gesetzliche Wirkungen (Einreise- und Aufenthaltsverbot, Sperre für Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) befristet werden. Hatte die Ausländerbehörde - wie hier - keine Befristung verfügt und erweist sich die Ausweisung ansonsten als rechtmäßig, ist über den Befristungsanspruch im gerichtlichen Verfahren gegen die Ausweisung mit zu entscheiden. Der Behörde steht bei der Bemessung der Fristlänge kein Ermessen zu. Im vorliegenden Fall war das mit der Ausweisung verbundene Einreise- und Aufenthaltsverbot auf sieben Jahre zu befristen.

BVerwG 1 C 19.11 - Urteil vom 10. Juli 2012

6.4 Einbürgerung; Strafverfahren

Bei der Entscheidung über die Einbürgerung darf das Verhalten eines Ausländers berücksichtigt werden, das Gegenstand eines eingestellten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens war.

Der 5. Revisionssenat bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen, denen zufolge die Einbürgerung eines Ausländers nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz ausgeschlossen ist, weil dieser durch sein Verhalten extremistische Bestrebungen unterstützt habe, ohne glaubhaft gemacht zu haben, sich von der früheren Unterstützung dieser Bestrebungen abgewandt zu haben. Er entschied, dass das weit gefasste bundeszentralregisterrechtliche Verwertungsverbot grundsätzlich auch bei der Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag zu beachten ist. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur in den im Bundeszentralregistergesetz ausdrücklich geregelten Fällen zulässig. Allerdings erstreckt sich das Verwertungsverbot von vornherein nur auf solche Taten, wegen deren der Ausländer - anders als im entschiedenen Fall - strafrechtlich verurteilt wurde. Die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens hindert die Verwertung der zugrunde liegenden Tat nicht.

BVerwG 5 C 1.11 - Urteil vom 20. März 2012

6.5 Daueraufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Unionsbürger haben nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt ein Daueraufenthaltsrecht, das nur unter erschwerten Voraussetzungen wieder beseitigt werden kann. In dem Fall eines 1977 geborenen polnischen Staatsangehörigen, der bereits im September 1989 mit seiner Mutter in das Bundesgebiet eingereist war und nach einem erfolglosen Asylverfahren ab Juli 1991 Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erhalten hatte, hatte der Gerichtshof der Europäischen Union auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts dahin entschieden, dass sich ein Recht auf Daueraufenthalt auch aus Aufenthaltszeiten eines nunmehrigen Unionsbürgers in Deutschland ergeben könne, die vor dem Beitritt dieses Drittstaats zur Europäischen Union liegen

(Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-424/10 u.a. <Ziolkowski u.a.>). Diese Aufenthaltszeiten sind aber nur berücksichtigungsfähig, sofern der Betroffene nachweisen kann, dass sie im Einklang mit den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG (sog. Unionsbürgerrichtlinie) zurückgelegt wurden.

Der 10. Senat setzte diese Rechtsprechung um und stellte klar, dass ein nach nationalem Recht rechtmäßiger Aufenthalt auf der Basis des jeweils geltenden (primären und sekundären) Unionsrechts darauf zu prüfen ist, ob sich auch ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Wahrnehmung der Freizügigkeitsrechte als Arbeitnehmer, als Selbstständiger oder aufgrund weiterer (abgeleiteter) Aufenthaltsrechte ergeben hat. Für das Entstehen des Daueraufenthaltsrechts nach nationalem Recht (§ 4a Abs. 1 FreizügG/EU) stellte das Bundesverwaltungsgericht darauf ab, dass der Betroffene während des gesamten Zeitraums von fünf Jahren freizügigkeitsberechtigt gewesen sein muss, und ließ es - anders als die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU - nicht ausreichen, wenn der Aufenthalt jedenfalls bei Ablauf der Fünfjahresfrist auf einem Freizügigkeitsrecht beruhte. Da ein einmal kraft Gesetzes entstandenes unionsrechtliches Daueraufenthaltsrecht nur unter engen Voraussetzungen untergeht, wird in der Praxis eine „retrospektive“ Bewertung oft langjähriger, wechselhafter Aufenthalts„biographien“ erforderlich.

BVerwG 10 C 8.12 - Urteil vom 31. Mai 2012

6.6 Widerruf der Flüchtlingsanerkennung

Ein Widerruf der Flüchtlingsanerkennung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil das Bundesamt die in § 73 Abs. 2a, Abs. 7 AsylVfG bezeichneten Überprüfungsfristen versäumt hat.

Der Kläger, ein irakischer Staatsangehöriger, reiste im Mai 1998 in das Bundesgebiet ein und wurde im Juli 1998 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) als Flüchtling anerkannt. Im Juli 2009 widerrief das Bundesamt die Flüchtlingsanerkennung wegen der veränderten Verhältnisse im Irak, ohne dabei eine Ermessensentscheidung über den Widerruf zu treffen. Vor dem Bundesverwaltungsgericht hatte die Klage - wie schon in den Vorinstanzen - keinen Erfolg.

Die Dreijahresfrist für den Widerruf besteht allein im öffentlichen Interesse. Auch nach ihrem Ablauf schlägt die erstmalige Entscheidung des Bundesamts über den Widerruf nicht um in eine Ermessensentscheidung; diese wird erst nach einer tatsächlich durchgeführten ersten, zugunsten des Flüchtlings mit einer sog. Negativentscheidung abgeschlossenen Prüfung erforderlich. Auch die einjährige Ausschlussfrist des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts (§ 49 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG) findet auf den Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG keine Anwendung. Kommt das Bundesamt seiner Prüfungspflicht nach § 73 Abs. 2a, Abs. 7 AsylVfG nicht fristgerecht nach, ist der Flüchtling, der an einer Überprüfung vor allem wegen der Möglichkeit Interesse hat, nach einem Negativtest seinen Aufenthalt durch eine Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 AufenthG) zu verfestigen, nicht rechtsschutzlos.

Im Klageverfahren auf Verpflichtung zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG ist inzident zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Negativmitteilung des Bundesamts nach § 73 Abs. 2a Satz 2 AsylVfG vorliegen.

BVerwG 10 C 4.11 - Urteil vom 5. Juni 2012

6.7 Spracherfordernis beim Ehegattennachzug

Das Erfordernis einfacher deutscher Sprachkenntnisse gilt grundsätzlich auch für den Nachzug zu einem deutschen Ehepartner.

Das Aufenthaltsgesetz fordert für den Nachzug zu einem in Deutschland lebenden Ehegatten als Einreisevoraussetzung den Nachweis, dass sich der nachzugswillige Ehegatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Ziel ist u.a., die Integration zu verbessern. Für den Nachzug zu einem drittstaatangehörigen Ehegatten sieht das Bundesverwaltungsgericht dieses Spracherfordernis als mit Unionsrecht und auch mit dem nationalen Verfassungsrecht vereinbar an. Im Fall eines Visumbegehrens einer afghanischen Staatsangehörigen, die zu ihrem inzwischen eingebürgerten Ehegatten nachziehen wollte, bekräftigte das Bundesverwaltungsgericht auch für den Nachzug zu einem deutschen Ehepartner seine Rechtsprechung, dass das Erfordernis einfacher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug mit dem besonderen Schutz, den Ehe und Familie nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK genießen, grundsätzlich zu vereinbaren ist. Dass ein Deutscher - anders als ein im Bundesgebiet lebender Ausländer - grundsätzlich nicht darauf verwiesen werden darf, seine Ehe im Ausland zu führen oder auf ein eheliches Zusammenleben zu verzichten, erhöht aber deutlich das Gewicht der privaten Interessen am Ehegattennachzug zur Führung der ehelichen Gemeinschaft im Bundesgebiet.

Das Urteil des 10. Senats senkte die Sprachanforderungen für diesen Fall moderat ab. Ist es dem ausländischen Ehegatten aus besonderen persönlichen Gründen oder wegen der besonderen Umstände in seinem Heimatland nicht möglich oder nicht zumutbar, die deutsche Sprache innerhalb angemessener Zeit zu erlernen, schlägt die grundsätzlich verhältnismäßige Nachzugsvoraussetzung in ein unverhältnismäßiges dauerhaftes Nachzugshindernis um. Sind zumutbare Bemühungen zum Erwerb der Sprachkenntnisse ein Jahr lang erfolglos geblieben oder dem ausländischen Ehepartner Bemühungen zum Spracherwerb von vornherein nicht zumutbar gewesen, etwa weil Sprachkurse in dem betreffenden Land nicht angeboten worden sind oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden gewesen war und auch sonstige erfolgversprechende Alternativen zum Spracherwerb nicht bestanden hatten, ist bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Visum zum Ehegattennachzug zu erteilen. Der nachziehende Ehegatte muss dann aber die gesetzlich geforderten Sprachkenntnisse nach der Einreise erwerben, um eine Aufenthaltserlaubnis für den Familiennachzug zu erhalten.

BVerwG 10 C 12.12 - Urteil vom 4. September 2012

7. Öffentlicher Dienst

7.1 Einstellungsaltersgrenze von 40 Jahren für die Lehrerlaufbahn

Die (grundsätzlich bestehende) Altersgrenze von 40 Jahren für die Einstellung und Übernahme in das Beamtenverhältnis als Lehrer ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mit Verfassungsrecht und Europarecht vereinbar.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2009 hatte die nordrhein-westfälische Landesregierung als Verordnungsgeber die Altersgrenze für die Verbeamtung von Lehrern von 35 auf 40 Jahre angehoben und ein Hinausschieben der Grenze um bis zu sechs Jahre vorgesehen, wenn sich die Lehrerausbildung wegen der Erfüllung einer öffentlichen Dienstpflicht oder wegen der Betreuung von Kindern und nahen Angehörigen verzögert hat. Weitere Ausnahmen sind vorgesehen, um Lehrermangel zu begegnen und außergewöhnlichen Härtefällen Rechnung zu tragen.

Diese Neuregelung hielt der Überprüfung stand. Beamtenrechtliche Einstellungsaltersgrenzen beeinträchtigen den verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass öffentliche Ämter nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vergeben werden dürfen. Darüber hinaus stellen sie eine Ungleichbehandlung wegen des Alters dar. Sie dienen jedoch dem legitimen Ziel, im Hinblick auf den Anspruch der Ruhestandsbeamten auf lebenslange Versorgung ein angemessenes zeitliches Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit und Ruhestand herzustellen. Dem Verordnungsgeber steht bei der Abwägung der widerstreitenden Belange ein Einschätzungsspielraum zu, den er in nicht zu beanstandender Weise wahrgenommen hat. Die Festsetzung der Altersgrenze auf 40 Jahre stellt zusammen mit den vorgesehenen Ausnahmen einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Belange dar.

BVerwG 2 C 76.10, 79.10 und 2.11 - Urteile vom 23. Februar 2012

7.2 Mindestaltersgrenze für den Einstieg in eine Beamtenlaufbahn/Laufbahnwechsel

Die Vorschrift in einer Laufbahnverordnung, die eine Mindestaltersgrenze - hier 40 Jahre - für einen Aufstieg in eine höhere Laufbahn vorschreibt, ist verfassungswidrig.

In dem zugrunde liegenden Streitfall war zwei Steuerhauptsekretärinnen in der Finanzverwaltung des Saarlandes die Zulassung zum Aufstieg für besondere Verwendungen für Steuerbeamte verweigert worden, weil sie noch nicht 40 Jahre alt waren. Ihre hiergegen gerichteten Klagen waren in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hatte zur Begründung u.a. ausgeführt, die im Streitfall maßgebliche Mindestaltersregelung sei mit höherrangigem Recht vereinbar. Der Verordnungsgeber bewege sich mit der Annahme, dass Lebensältere im Sinne von „gestandenen“ Männern und Frauen mit einer verfestigten Persönlichkeit eher als Vorgesetzte akzeptiert würden als Lebensjüngere, im Rahmen seines Gestaltungsspielraums.

Die Revisionen der Klägerinnen hatten Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass ihre Nichtberücksichtigung wegen Nichterreichens der Altersgrenze rechtswidrig war. Gemäß Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift unterfallen auch Auswahlentscheidungen im Vorfeld der Verleihung eines öffentlichen Amtes wie hier die Zulassung zu einer Ausbildung für einen Laufbahnaufstieg. Ein Bewerber kann bei einer solchen Auswahlentscheidung nur dann wegen seines zu geringen Alters abgelehnt werden, wenn deswegen eine Beurteilung seiner Bewährung (noch) nicht möglich ist. Vom Lebensalter sind grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Amt möglich. Ebenfalls unzulässig sind längere (als zur Beurteilung der Bewährung des Bewerbers nötige) Mindestwartezeiten, die der Bewerber im Beamtenverhältnis oder in seinem bisherigen Amt verbracht haben muss; auch diese zielen darauf, ältere Bewerber den jüngeren ohne Rücksicht darauf vorzuziehen, wer der Bessere ist.

BVerwG 2 C 74.10 - Urteil vom 26. September 2012

7.3 Geldentschädigung für Bereitschaftsdienst von Feuerwehrleuten

Feuerwehrbeamte, die über die unionsrechtlich zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Stunden in der Woche hinaus Dienst leisten mussten, können hierfür von ihrem Dienstherrn Freizeitausgleich verlangen. Kann der Dienstherr die Ausgleichsansprüche seiner Feuerwehrbeamten nicht binnen eines Jahres ohne Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr erfüllen, so besteht ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, dessen Höhe sich nach der Mehrarbeitsvergütung bemisst. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht in 23 Revisionsverfahren von Berliner und Hamburger Feuerwehrbeamten, die jahrelang über die unionsrechtlich zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Stunden in der Woche hinaus Dienst leisten mussten.

In diesen Fällen besteht sowohl ein unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch als auch ein Anspruch nach innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen. Der unionsrechtlich erforderliche qualifizierte Verstoß gegen das Unionsrecht liegt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts seit dem 1. Januar 2001 vor. Denn durch Urteil des EuGH vom 3. Oktober 2000 - C-303/98 - (Rs. Simap) ist entschieden, dass Bereitschaftszeit wie Vollzeitdienst zählt. Damit stand hinreichend deutlich fest, dass das Arbeitszeitrecht des Bundes und der Länder für die Beamten an diese Vorgaben angepasst werden musste. Diese Umsetzungspflicht ist für Feuerwehrbeamte in Hamburg erst 2005, in Berlin erst 2008 erfüllt worden. Demgegenüber entsteht der Anspruch aus nationalem Recht bereits mit Beginn des Verstoßes gegen Unionsrecht. Er setzt aber voraus, dass der Beamte gegenüber dem Dienstherrn seine zu hohe Arbeitszeit rügt. Beide Ansprüche sind auf Freizeitausgleich im gleichen Umfang gerichtet, in dem über die 48 Stunden wöchentlich hinaus Dienst geleistet wurde. Kann Freizeitausgleich wegen Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht geleistet werden, ist jede Stunde entsprechend den damals geltenden Grundsätzen für Mehrarbeit auszugleichen.

BVerwG 2 C 70.11 u.a. - Urteile vom 26. Juli 2012

7.4 Beihilfe ohne Abschluss einer Krankenversicherung

Der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts entschied, dass die Einführung des Beihilfeausschlusses für Beamte, die - wie dies seit dem 1. Januar 2009 Pflicht ist - nicht krankenversichert sind, eine „wesentliche“ Entscheidung darstellt, die vom parlamentarischen Gesetzgeber getroffen werden muss.

Der Beihilfeausschluss berührt die tragenden Strukturprinzipien des gegenwärtig praktizierten Mischsystems aus privat finanzierter Vorsorge und ergänzenden Beihilfen. Zudem wirkt er sich für den Betroffenen besonders einschneidend aus. Der Gesetzgeber kann zwar der Notwendigkeit einer von ihm zu verantwortenden Entscheidung grundsätzlich auch dadurch Rechnung tragen, dass er den Beihilfeausschluss durch Landesverordnung regelt. Hierfür ist aber erforderlich, dass das Landesgesetz eine Verordnungsermächtigung enthält, die den damit verbundenen konkreten Leistungsausschluss inhaltlich deckt. Die landesgesetzlichen Verordnungsermächtigungen (§ 119 Abs. 1 Landesbeamtengesetz - LBG - vom 19. Mai 2003 bzw. § 76 Abs. 11 LBG vom 19. März 2009) in dem zu entscheidenden Verfahren eines nicht krankenversicherten Berliner Beamten erfüllten diese Anforderung nicht. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte daher die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, mit der der Klage auf Gewährung von Beihilfe stattgegeben wurde.

BVerwG 5 C 1.12 - Urteil vom 19. Juli 2012

7.5 Degradierung wegen Misshandlung eines Untergebenen

Der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts setzte in einem Disziplinarverfahren zwei Unteroffiziere der Marine in einen Mannschaftsdienstgrad herab, weil sie gemeinsam einen Untergebenen misshandelt hatten.

Die beiden Unteroffiziere hatten auf einem Schiff der Marine einen ihnen unterstellten Hauptgefreiten mit Klebeband an Fuß- und Handgelenken gefesselt, anschließend mit einem Schlauch nassgespritzt, wobei sie das kalte Wasser auch in die geöffnete Hose laufen ließen, und ihn dann auf dem Musterungsplatz hinter angetretenen Soldaten so aufgestellt, dass sein Zustand erst bei deren Wegtreten auffiel.

Das Truppendienstgericht hatte gegen die beiden Soldaten ein vierjähriges Beförderungsverbot und eine vierjährige Kürzung der Bezüge um ein Zehntel verhängt. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Berufungen der beiden Soldaten zurück und setzte auf die Berufung der Wehrdisziplinaranwaltschaft beide in einen Mannschaftsdienstgrad herab. Es bekräftigte seine ständige Rechtsprechung, bei entwürdigender Behandlung eines Untergebenen durch einen Vorgesetzten eine Dienstgradherabsetzung auszusprechen und zwar regelmäßig um mehrere Dienstgrade, bei Soldaten auf Zeit bis in einen Mannschaftsdienstgrad. Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine mildere Maßnahme gerechtfertigt hätten, vermochte der Senat nicht zu erkennen; insbesondere der Annahme der verurteilten Soldaten, es habe sich dabei um einen „Spaß“ gehandelt, maß er kein solches Gewicht bei.

BVerwG 2 WD 1.11 - Urteil vom 1. Februar 2012

Wichtige Entscheidungen im Jahr 2013

In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2013 voraussichtlich ansteht. Die Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits feststehen. Alle Termine werden zudem in den monatlichen Terminübersichten noch angekündigt. Dort finden Sie auch die Aktenzeichen der jeweiligen Vorinstanzen.

Anspruch auf mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander und Vereinbarkeit der Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltstiteln mit Unionsrecht

Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger, ist im Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG und begehrt zusätzlich die Erteilung einer (nationalen) Niederlassungserlaubnis. Außerdem wendet er sich gegen verschiedene Gebühren, die ihm anlässlich der Ausstellung bzw. Erteilung von Aufenthaltstiteln auferlegt wurden. Das Verwaltungsgericht hat seiner Klage stattgegeben und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG zu erteilen. Außerdem hat es die angefochtenen Gebührenbescheide aufgehoben, soweit der Kläger sie der Höhe nach angegriffen hat. In der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Sprungrevision geht es um die Frage, ob ein Ausländer, der bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, daneben die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels beanspruchen kann (hier: unbefristete Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG neben unbefristeter Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG). Des Weiteren ist zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang die erhobenen Gebühren (hier: Gebühr für die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG i.H.v. 40 €, für deren Verlängerung i.H.v. 30 € und für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG i.H.v. 135 €) gegen das Assoziierungsabkommen EWG/Türkei und gegen die Richtlinie 2003/109/EG - Daueraufenthaltsrichtlinie - verstoßen.

BVerwG 1 C 12.12; Termin zur mündlichen Verhandlung: 19. März 2013

Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende

Die 1963 geborene Klägerin ist armenische Volkszugehörige ungeklärter Staatsangehörigkeit und Identität. Sie lebt seit 2002 zusammen mit ihrer Familie in Deutschland. Ihr Asylantrag blieb ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat die Ausländerbehörde verpflichtet, über den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zu entscheiden. Diese Vorschrift ist zum 1. Juli 2011 neu in das Aufenthaltsgesetz eingefügt worden und dient der Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zur grundsätzlichen Klärung der Voraussetzungen für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis, insbesondere in Bezug auf die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG, zugelassen.

BVerwG 1 C 17.12

Begriff der gesundheitlichen Eignung von behinderten Beamtenbewerbern

In zwei Revisionsverfahren wird sich das Bundesverwaltungsgericht mit dem Maßstab für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von behinderten Beamtenbewerbern beschäftigen.

Die Kläger sind als angestellte Lehrer im Land Niedersachsen beschäftigt. Sie begehren die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe, die von der Landesschulbehörde im Hinblick auf den zu erwartenden Eintritt einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit wegen des Lebenszeitprinzips des Beamtenverhältnisses abgelehnt wurde. Die Kläger sind aufgrund von Vorerkrankungen als behindert mit einem Grad der Behinderung von 30 v.H. anerkannt (Multiple Sklerose im Fall BVerwG 2 C 12.11 bzw. Scheuermann-Syndrom im Fall BVerwG 2 C 18.12).

Das Berufungsgericht hat die Beklagte in beiden Fällen zur Neubescheidung der Anträge verpflichtet. Angesichts des Vorliegens einer Behinderung müsse den Klägern der Schutz aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, § 7 Abs. 1 AGG und der Gleichbehandlungsrichtlinie (RL 2000/78/EG) zuerkannt werden. Der Maßstab für die gesundheitliche Eignung sei daher zu modifizieren: Im Falle behinderter Bewerber liege eine ausreichende gesundheitliche Eignung bereits vor, wenn sich der Eintritt einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausschließen lasse.

Beide Kläger begehren mit ihren Revisionen die weitergehende Verpflichtung der Beklagten zur Berufung der Kläger in das Beamtenverhältnis auf Probe sowie die Zuerkennung von Schadensersatz. Das Oberverwaltungsgericht habe den Maßstab für die Bestimmung der gesundheitlichen Eignung behinderter Beamtenbewerber zu eng gefasst. Da sie den Beruf des Lehrers (im Angestelltenverhältnis) bislang beanstandungsfrei hätten ausüben können, sei auch von einer künftigen Eignung auszugehen. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass in Niedersachsen ohnehin über 70 v.H. der Lehrkräfte vorzeitig aus dem aktiven Dienst ausschieden.

BVerwG 2 C 12.11 und 18.12

Vereinbarkeit des Streikverbots für Beamte mit Europarecht

Die klagende Lehrerin ist Beamtin auf Lebenszeit und unterrichtet an einer Gesamtschule. Im Januar und Februar 2009 nahm sie an drei Warnstreiks angestellter Lehrkräfte an öffentlichen Schulen teil, zu denen eine Gewerkschaft aufgerufen hatte, und bei denen es u.a. um die Forderung nach einer Umsetzung des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst in das Beamtenbesoldungsrecht ging. Die Bezirksregierung verhängte gegen die Klägerin durch Disziplinarverfügung eine Geldbuße i.H.v. 1 500 €. Das Verwaltungsgericht hob diese Verfügung auf. Das Berufungsgericht wies die Klage der Klägerin ab; zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

Das Streikverbot für Beamte stelle als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) unmittelbar geltendes Verfassungsrecht dar. Aus der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu dem aus Art. 11 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hergeleiteten Streikrecht für Angehörige des öffentlichen Dienstes ergebe sich nichts anderes. Diese Rechtsprechung sei mit Blick auf die besondere (Verfassungs-)

Rechtsslage in Deutschland nicht übertragbar. Auch eine nur sektorale Anerkennung des konventionsrechtlichen Streikrechts für diejenigen deutschen Beamten, die keine hoheitlichen Befugnisse wahrnehmen, sei nicht möglich. Zwar verlange die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, Vorgaben der (innerstaatlich im Rang eines Bundesgesetzes stehenden) EMRK bei der Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts zu berücksichtigen. Eine derartige „Einpassung“ eines konventionsrechtlichen Streikrechts für Beamte werde jedoch durch Art. 33 Abs. 5 GG ausgeschlossen. Entgegen der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts ziehe die Rechtsprechung des EGMR auch kein disziplinarrechtliches Maßnahmeverbot für die Streikteilnahme beamteter Lehrer nach sich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zugelassen zur Klärung der Frage, ob der Rechtsprechung des EGMR zum Streikrecht für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Urteil vom 21. April 2009 - Nr. 68959/01 - NZA 2010, 1423) Bedeutung für die Geltung des verfassungsrechtlichen Streikverbots für Beamte oder für die disziplinarrechtliche Sanktionierung von Verstößen gegen das Streikverbot zukommt.

BVerwG 2 C 1.13

Gelblicht für von Privaten gewerblich zum Einsammeln von Altmetall eingesetzte Fahrzeuge?

Die Klägerin, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, betreibt auf gewerblicher Basis den An- und Verkauf von Altmetallen und die Schrottentsorgung. Sie fordert dazu Haushalte durch Postwurfsendungen auf, an den darin mitgeteilten Tagen die entsprechenden Materialien zur Abholung bereitzustellen. Am angekündigten Tag fährt ein Lkw der Klägerin von Grundstück zu Grundstück und lädt die bereitgestellten Materialien auf. Das Sammelgut verkauft sie an ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen. Im Juni 2007 ließ die Klägerin auf dem Führerhaus ihres Lkw ein gelbes Blinklicht installieren. Den Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung für das Anbringen dieses Blinklichtes lehnte die Beklagte ab; die Klägerin übe eine gewerbliche Tätigkeit aus, sie betreibe keine Müllentsorgung im Sinne von § 52 Abs. 4 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

Diesen Bescheid hat das Verwaltungsgericht Oldenburg aufgehoben und festgestellt, dass die Klägerin berechtigt sei, ein gelbes Blinklicht zu führen. Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht hat diese Entscheidung geändert und die Klage abgewiesen.

Das Obergerverwaltungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Die Frage, ob Fahrzeuge, die bei gewerblichen Sammlungen eingesetzt werden, der Müllabfuhr dienende Fahrzeuge im Sinne von § 52 Abs. 4 Nr. 1 StVZO seien, sei bislang höchstrichterlich noch nicht geklärt.

BVerwG 3 C 9.12

Gesundheitsverwaltungsrecht - Zulässigkeit des Verkaufs von Magnetschmuck in Apotheken

Der Kläger wendet sich gegen eine Ordnungsverfügung, mit der ihm die beklagte Stadt den weiteren Verkauf von Magnetschmuck in seiner Apotheke untersagt hat. Die Beklagte hat sich auf den Standpunkt gestellt, Magnetschmuck gehöre nicht zu dem zulässigen Warensortiment einer Apotheke. Die Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Begründung ausgeführt, neben Arzneimitteln dürften in Apotheken nur apothekenübliche Waren angeboten und verkauft werden. Dazu gehöre Magnetschmuck nicht, weil er keine tatsächlich feststellbare gesundheitsdienliche oder -fördernde Wirkung habe.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zugelassen, weil der Frage, welche Anforderungen an die Annahme einer apothekenüblichen Ware im Sinne von § 25 Nr. 2 der Apothekenbetriebsordnung zu stellen seien, grundsätzliche Bedeutung zukomme.

BVerwG 3 C 15.12

Setzt das unionsrechtliche Wohnsitzerfordernis nach Art. 9 der 2. EU-Führerscheinrichtlinie voraus, dass die dort genannten 185 Tage zum Zeitpunkt der Fahrerlaubniserteilung im Ausstellermitgliedstaat schon verstrichen sind?

Die Klägerin, der in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen worden war und gegen die danach mehrfach strafgerichtliche Verurteilungen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis ergingen, erwarb am 4. August 2004 in Polen eine Fahrerlaubnis der Klasse B; im Führerschein ist ein Wohnsitz in Polen eingetragen. Die Beklagte erkannte ihr mit Bescheid vom 24. März 2006 das Recht ab, von dieser Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, da sie ein von ihr angefordertes Fahrernennungsgutachten nicht beigebracht hatte; ihr Widerspruch blieb ohne Erfolg. Ihre hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Magdeburg abgewiesen. Auf ihre Berufung hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt diese Entscheidung geändert und die Aberkennungsentscheidung aufgehoben. Die in einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis müsse nur dann nicht anerkannt werden, wenn sie unter Verstoß gegen das unionsrechtliche Erfordernis erteilt worden sei, dass der Bewerber bei der Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausstellermitgliedstaat haben müsse. Zwar setze ein ordentlicher Wohnsitz voraus, dass sich der Betroffene im Laufe eines Kalenderjahres an mindestens 185 Tagen an dem fraglichen Ort zum „Wohnen“ aufgehalten haben muss, doch müsse dieser Zeitraum zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis nicht schon verstrichen sein.

Das Berufungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zur Klärung der Fragen zugelassen, ob der Wohnsitz im Sinne von Art. 9 der 2. EU-Führerscheinrichtlinie mindestens 185 Tage vor der Fahrerlaubniserteilung im Ausstellermitgliedstaat begründet sein müsse und ob eine unbestreitbare Information des Ausstellermitgliedstaates über die Verletzung des Wohnsitzerfordernisses im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch dann vor-

liege, wenn sich mit den aus dem Ausstellermittgliedstaat eingeholten Auskünften ein solcher Mindestaufenthalt nicht positiv belegen lasse.

BVerwG 3 C 18.12

Jagdrecht - Voraussetzungen und Umfang des Rechts des Jagdgenossen auf Einsicht in die Unterlagen der Jagdgenossenschaft

Der klagende Jagdgenosse ist infolge Grunderwerbs von seinen Großeltern und späteren Landerwerbs von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) Eigentümer einer Gesamtfläche von rund 24 ha, die zu einer Jagdgenossenschaft im Altmarkkreis Salzwedel gehört. Im Jahr 2006 beanstandete er, dass ihm die Jagdgenossenschaft Jagdpacht für 1990 bis 1992 vorenthalten und die Jagdpacht für 2004 an den Falschen, nämlich noch an die BVVG ausgezahlt worden sei. Er bat deshalb um Einsicht in eine Vielzahl von Unterlagen der Jagdgenossenschaft (Protokolle der Genossenschaftsversammlungen, Anwesenheitslisten, das vollständige Jagdkataster, Kassenunterlagen, Abrechnungen für 1991 bis 2007). Die Einsicht wurde ihm verweigert.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der Jagdgenossenschaft, ihm Kopien der Protokolle der Genossenschaftsversammlungen einschließlich der Anwesenheitslisten und Beschlussanlagen, das aktuelle Jagdkataster sowie die Kassenunterlagen und Abrechnungen über die Jagdpacht und die Wildschadenspauschale in den Jahren 1991 bis 2007 zu überlassen. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat der Klage für die Jahre 1997 bis 2007 stattgegeben und sie für die davor liegenden Jahre abgewiesen. Die Beteiligten haben wechselseitig Berufung eingelegt. Das Obergerverwaltungsgericht für das Land Sachsen-Anhalt hat daraufhin die Klage insgesamt abgewiesen und die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision wird das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsgrundlage für den Anspruch eines Jagdgenossen auf Einsicht in die Unterlagen der Jagdgenossenschaft und den Umfang des Einsichtsrechts zu klären haben.

BVerwG 3 C 20.12

Gemeindliche Planungskonzepte zum Einzelhandelsausschluss

Die Verfahren betreffen den Begriff des Randsortiments im Zusammenhang mit der Planung bzw. Zulassung von Einzelhandel.

Im Zentrum der Verfahren stehen Bebauungspläne der Stadt Bochum, die zum Schutz und zur Stärkung der Bochumer Versorgungszentren u.a. Einzelhandelsbetriebe mit im Einzelnen aufgeführten „zentrenrelevanten Hauptsortimenten“ ausschließen. Streitig ist, welche Folgen sich daraus ergeben, dass der Plangeber - anders als bei den Hauptsortimenten - ausdrücklich darauf verzichtet hat, die zulässigen zentrenrelevanten Neben- oder Randsortimente künftiger Einzelhandelsbetriebe nach Art oder Umfang weiter einzuschränken. Das Obergerverwaltungsgericht ist der Auffassung, dass der Bebauungsplan entgegen dem zur städtebaulichen

Rechtfertigung herangezogenen „Masterplan“ zentrenrelevanten Einzelhandel in nicht unerheblichem Umfang ermöglicht.

Das Bundesverwaltungsgericht wird zu klären haben, welche Anforderungen an die städtebauliche Rechtfertigung bauleitplanerischer Festsetzungen zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen zu stellen sind.

BVerwG 4 C 13.11, 4 CN 6.11 und 7.11; Termin zur mündlichen Verhandlung:
27. März 2013

Mobilfunksendeanlage im Außenbereich?

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist die Frage, ob die Klägerin einen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Mobilfunk-Sendeanlage im Außenbereich (§ 35 BauGB) besitzt. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat der Klage stattgegeben, der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat auf die Berufung der Beigeladenen die Klage abgewiesen. Streitig ist, ob die beantragte Mobilfunk-Sendeanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig ist.

Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, welche Anforderungen an die Ortsgebundenheit einer Anlage der öffentlichen Versorgung mit Mobilfunkdiensten gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu stellen sind; diese Frage wird von den Oberverwaltungsgerichten uneinheitlich beurteilt. So soll es für die Ortsgebundenheit ausreichen, wenn zur Erfüllung der Versorgungsfunktion funktechnisch geeignete Standorte im Innenbereich zivilrechtlich nicht verfügbar sind (so etwa VGH München, Urteil vom 13. Oktober 2009 - VGH 1 B 08.2884, OVG Bautzen, Beschluss vom 27. Dezember 2010 - OVG 1 A 432.09). Dieser Auffassung wollte sich der VGH Mannheim in der angefochtenen Entscheidung nicht anschließen.

BVerwG 4 C 2.12

Änderung eines Doppelhauses im unbeplanten Innenbereich

In einem Nachbarstreit wendet sich der Kläger gegen einen dem Beigeladenen erteilten Vorbescheid. Die Grundstücke der Beteiligten, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, sind mit einem Doppelhaus mit jeweils zwei Geschossen und einem Dachgeschoss bebaut. Gegenstand des Vorbescheids ist ein 15 m hohes, viergeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit zusätzlichem Staffelgeschoss und einem Flachdach; es soll anstelle der vorhandenen Doppelhaushälfte grenzständig errichtet werden.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat den Vorbescheid aufgehoben. Es ist der Auffassung, dass der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24. Februar 2000 - BVerwG 4 C 12/98 - BVerwGE 110, 355) für eine planerisch festgesetzte Doppelhausbebauung entwickelte Drittschutz für den Doppelhausnachbarn auch für den unbeplanten Innenbereich gilt. Der Kläger könne sich darauf berufen, dass das Vorhaben dazu führe, dass das Konzept eines Doppelhauses aufgegeben werde.

Das Bundesverwaltungsgericht wird zu klären haben, ob die für Bebauungspläne geltende Vorschrift des § 22 Abs. 2 BauNVO nachbarlichen Drittschutz auch für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB vermittelt.

BVerwG 4 C 5.12

Berücksichtigung des Elterngeldes bei der Berechnung des Kostenbeitrags für die Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung?

Die Klägerin, eine alleinerziehende Mutter, die mit ihrem Kind in einer Mutter-Kind-Einrichtung untergebracht ist, wendet sich gegen die Höhe des hierfür verlangten Kostenbeitrags.

Nach Maßgabe der §§ 91 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sind u.a. alleinerziehende Mütter und Väter, die gemeinsam mit ihrem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, aus ihrem Einkommen zu einem Kostenbeitrag heranzuziehen. Grundlage der Berechnung des Beitrags ist das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils. Zu diesem gehört nach Ansicht der beklagten Stadt auch das Elterngeld, das der Klägerin nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gezahlt wurde. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte zum Teil Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof München hat angenommen, dass das Elterngeld zwar keine Leistung im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII sei, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werde. Infolgedessen sei das Elterngeld grundsätzlich bei der Berechnung des Einkommens in Ansatz zu bringen. Allerdings könne die Klägerin verlangen, dass ihr in analoger Anwendung des § 10 Abs. 1 BEEG der Mindestbetrag des Elterngeldes von monatlich 300 € belassen werde.

Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, ob und in welchem Umfang das Elterngeld nach dem BEEG bei der Berechnung des jugendhilferechtlichen Kostenbeitrags als Einkommen zu berücksichtigen ist.

BVerwG 5 C 18.12; Termin zur mündlichen Verhandlung: 18. April 2013

Zuwendungen für die Jugendorganisation der Partei „Die Linke“ aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes

Der Kläger, der Linksjugend [‘solid] e.V., begehrt als Jugendorganisation der Partei „Die Linke“ Zuwendungen aus den im Haushaltsplan für das Jahr 2006 für die Jugendpolitik vorgesehenen Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Diese Mittel werden jährlich nach den im Kinder- und Jugendplan des Bundes festgelegten Kriterien vergeben. Die Jugendorganisationen der CDU/CSU und der SPD hatten 2006 aus diesem Plan jeweils rund 300 000 € und die Jugendorganisationen der FDP und von Bündnis 90/Die Grünen jeweils rund 100 000 € erhalten. Den Förderungsantrag des Klägers lehnte das Bundesministerium mit der Begründung ab, dass er nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit biete. Das Verwaltungsgericht hat der Klage inso-

fern stattgegeben, als es die beklagte Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet hat, den Antrag des Klägers erneut zu bescheiden.

Das Oberverwaltungsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Dabei hat es offen gelassen, ob der vom Bundesministerium angelegte Maßstab bei der Vergabe von Zuwendungen rechtmäßig ist und die hinsichtlich der Verfassungstreue des Klägers geäußerten Zweifel tragfähig sind. Wegen ihrer Bedeutung für die Grundrechte bedürftigen Zuwendungen an Jugendorganisationen politischer Parteien in dem hier in Rede stehenden Umfang einer speziellen gesetzlichen Grundlage. Das Haushaltsgesetz des Bundes von 2006, in dem die Mittel für den Kinder- und Jugendplan ausgewiesen seien, reiche hierfür nicht aus. Der geltend gemachte Anspruch der Jugendorganisation der Partei „Die Linke“ auf Zuwendungen scheitere daher. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung sei nicht gegeben, weil es mangels gesetzlicher Grundlage auch rechtswidrig gewesen sei, den Jugendorganisationen der anderen politischen Parteien Zuwendungen zu gewähren.

Mit der Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Die Beklagte tritt dem mit ihrer Anschlussrevision entgegen.

BVerwG 5 C 19.12; Termin zur mündlichen Verhandlung: 13. Juni 2013

Ausgleichsabgabe bei Transfergesellschaften?

Private und öffentliche Arbeitgeber müssen auf mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Erfüllen sie diese Quote nicht, müssen sie eine Abgabe an den beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführten Ausgleichsfonds zahlen (Ausgleichsabgabe). Mit diesen zweckgebundenen Mitteln fördert der Ausgleichsfonds die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

Die Klägerin ist eine in Nürnberg ansässige Tochtergesellschaft einer bundesweit operierenden Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft. Sie beschäftigte im Jahr 2006 112 Arbeitnehmer, von denen nur einer schwerbehindert war. Da die Klägerin die 5-Prozent-Quote nicht erfüllte, erhob das für Mittelfranken zuständige Integrationsamt eine Ausgleichsabgabe i.H.v. 31 200 €.

Die dagegen erhobene Klage hatte beim Verwaltungsgericht Ansbach Erfolg. Das Verwaltungsgericht teilte die Auffassung der Klägerin, dass die Ausgleichsabgabe nur bei einer klassischen Beschäftigung erhoben werden könne. Ein Arbeitsplatz im Sinne des § 73 Abs. 1 SGB IX liege nicht vor, wenn die Betroffenen keine Arbeitsleistung erbringen müssten, sondern nur für eine künftige Beschäftigung in anderen Unternehmen weitergebildet würden. Demgegenüber hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auf die Berufung des Integrationsamts das Urteil abgeändert und die Klage gegen die Ausgleichsabgabe abgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass es für die Erhebung der Ausgleichsabgabe nicht auf eine Beschäftigung im funktionalen Sinne ankomme. Es reiche aus, wenn ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Rechtssinne vorliege. Das Gesetz schließe nur eine geringfügige Beschäftigung mit weniger als 18 Wochenstunden von der Anrechnung als Arbeitsplatz aus.

Das Bundesverwaltungsgericht wird sich mit der Frage zu beschäftigen haben, ob zu den abgabepflichtigen Unternehmen auch sog. Transfergesellschaften gehören.

BVerwG 5 C 20.12; Termin zur mündlichen Verhandlung: 16. Mai 2013

Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer

Das Bundesverwaltungsgericht wird sich in zwei Verfahren erstmals mit dem neu geschaffenen Entschädigungsanspruch bei überlanger Verfahrensdauer befassen. Dass die Gerichte über Klagen und andere Anträge in angemessener Zeit zu entscheiden haben, ergibt sich u.a. aus Art. 6 Abs. 1 EMRK. Wird nicht in angemessener Zeit entschieden, steht den Betroffenen auf Grund des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 (BGBl. 2302) ein Entschädigungsanspruch für die erlittenen materiellen und immateriellen Schäden zu (§§ 198 ff. GVG).

Auf Grund dieses Gesetzes hat das Oberverwaltungsgericht Magdeburg einer Polizeibeamtin, die letztlich erfolgreich gegen ihre Umsetzung geklagt hatte, eine Entschädigung von etwa 3 000 € zugesprochen. Der nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts eher einfach gelagerte Rechtsstreit dauerte in erster Instanz etwa zwei Jahre, hätte aber nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts in einem Jahr entschieden werden können. Dadurch sei der Klägerin ein materieller Schaden durch Fahrtkosten von über 1 800 € entstanden und ein immaterieller Schaden von 1 200 €. Das Land Sachsen-Anhalt greift das Urteil mit der Begründung an, dass eine Verfahrensdauer von zwei Jahren auch bei einfach gelagerten Fällen noch nicht unangemessen lang sei und dass auch für die vom Oberverwaltungsgericht konkret beanstandeten Zeiträume vertretbare Gründe für die Nichtbearbeitung vorlägen. Der Fall habe keine besondere Dringlichkeit besessen. Außerdem habe es der Zuerkennung immateriellen Schadensersatzes nicht bedurft.

Dem zweiten anhängigen Revisionsverfahren lag ein Rechtsstreit nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu Grunde. Der Kläger, ein Student, wurde von einem Studentenwerk im Jahr 2003 auf Rückzahlung der erhaltenen Ausbildungsförderung in Anspruch genommen, weil er über erhebliches eigenes Bankguthaben verfüge. Der Kläger konnte beweisen, dass er dieses Guthaben nur treuhänderisch für seinen Bruder verwaltete. Deswegen wurde der Rückforderungsbescheid am Ende des mehr als acht Jahre dauernden Rechtsstreits Anfang 2012 vom Berufungsgericht aufgehoben. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ist der Ansicht, dass das Verwaltungsgericht drei Jahre und vier Monate früher hätte entscheiden können. Es hat dem Kläger für den immateriellen Schaden einen Ersatz von 4 000 € zugesprochen. Demgegenüber vertritt der Kläger im Revisionsverfahren die Ansicht, dass ihm weitere 2 000 € an Entschädigung zustünden. Das Verwaltungsgericht habe binnen 20 Monaten entscheiden können, weil beide Seiten einer Übertragung auf den Einzelrichter zugestimmt und auf mündliche Verhandlung verzichtet hätten.

BVerwG 5 C 23.12 D und 27.12 D; Termin zur mündlichen Verhandlung:
11. Juli 2013

Unterhaltsvorschuss bei anonymer Samenspende?

Die Klägerin begehrt, ihr Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für ihren Sohn zu gewähren, der durch künstliche Befruchtung mittels einer anonymen Samenspende gezeugt wurde. Die Identität des Samenspenders ist der Klägerin eigenen Angaben zufolge nicht bekannt.

Der Beklagte lehnte den Antrag ab. Die Klägerin verletze ihre Mitwirkungspflicht. Durch ihr Einverständnis mit einer anonymen heterologen Insemination habe sie bewusst auf die Kenntnis der Person des Kindesvaters und damit auf dessen Unterstützung verzichtet. Die Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz seien nicht zu gewähren, da es der öffentlichen Hand verwehrt wäre, eine einmal ausgezahlte Unterhaltsleistung von dem anderen Elternteil zurückzuerlangen. Diese Situation habe die Klägerin dadurch, dass sie sich willentlich der anonymen künstlichen Befruchtung unterzogen habe, selbst herbeigeführt. Eine Unterhaltsleistung würde sich von vornherein als verlorener Zuschuss darstellen.

Im Revisionsverfahren wird insbesondere zu klären sein, ob das Unterhaltsvorschussrecht die Gewährung von Leistungen an ein mittels einer anonymen Samenspende gezeugtes Kind zulässt.

BVerwG 5 C 28.12; Termin zur mündlichen Verhandlung: 16. Mai 2013

Beihilfe für künstliche Befruchtung in Gestalt der so genannten heterologen In-vitro-Fertilisation?

Der Kläger, Beamter im Dienst des Landes Baden-Württemberg, ist zu 50 v.H. beihilfeberechtigt. Infolge völligen Fehlens von Samenzellen ist es ihm nicht möglich, Kinder zu zeugen. Aus diesem Grund hatten er und seine Ehefrau sich entschlossen, ihren Kinderwunsch durch eine künstliche Befruchtung mit Samen eines anonymen Sponsors zu verwirklichen. Die Kosten hierfür, einschließlich der hormonellen Vorbehandlung der Ehefrau, beliefen sich auf rund 3 100 €. Weitere Kosten i.H.v. 480 € entstanden für die zusätzlich erfolgte Kryokonservierung und Lagerung weiterer vorsorglich gewonnener Eizellen. Das beklagte Land lehnte die Gewährung von Beihilfe ab. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat der Klage im Umfang von rund 890 € stattgegeben. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat dieses Urteil geändert und die Klage insgesamt abgewiesen. Die Aufwendungen seien nicht beihilfefähig. Die Zeugungsunfähigkeit des Klägers sei zwar eine Krankheit im Sinne des Beihilferechts; die künstliche Befruchtung der Ehefrau mit Samen eines anonymen Sponsors stelle aber - anders als eine künstliche Befruchtung mit den Samen des Partners - keine Krankenbehandlung für den Kläger dar. Denn eine solche sei nur anzunehmen, wenn die ärztliche Behandlung der Wiedererlangung der Gesundheit, der Besserung oder Linderung von Leiden oder dem Ausgleich angeborener oder erworbener körperlicher Beeinträchtigungen des Beihilfeberechtigten diene. Das treffe auf die in Rede stehende künstliche Befruchtung nicht zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, ob hinsichtlich von Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung in Gestalt der so-

genannten heterologen In-vitro-Fertilisation die Gewährung von Beihilfe beansprucht werden kann.

BVerwG 5 C 32.12

Auskunft über Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes mit NS-Vergangenheit

Der Kläger, ein Journalist, begehrt vom beklagten Bundesnachrichtendienst gestützt auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch Auskunft sowie die Nutzung des einschlägigen Archivguts zu der Frage, wie viele hauptamtliche sowie inoffizielle Mitarbeiter der Bundesnachrichtendienst bzw. sein Vorläufer, die Organisation Gehlen, in bestimmten Jahren zwischen 1950 und 1980 hatte und wie viele davon Mitglied der NSDAP, der SS, der Gestapo oder der Abteilung „Fremde Heere Ost“ waren. Nachdem der Bundesnachrichtendienst dem Kläger mitgeteilt hatte, die Bearbeitung des Antrags werde noch einige Zeit in Anspruch nehmen, hat der Kläger Untätigkeitsklage erhoben, für die das Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig ist.

BVerwG 6 A 2.12; Termin zur mündlichen Verhandlung: 20. Februar 2013

Auskunft über Vorgänge betreffend Uwe Barschel

Der Kläger, ein Journalist, begehrt vom Bundesnachrichtendienst Einsicht in dessen Akten zu Uwe Barschel und zu Operationen des Bundesnachrichtendienstes im Hotel Beau Rivage in Genf in der Zeit vom 8. bis 13. Oktober 1987. Er begehrt ferner Auskunft über Erkenntnisse des Bundesnachrichtendienstes über die Vorgänge, die zum Tod Uwe Barschels führten, sowie Auskunft über Operationen des Bundesnachrichtendienstes, seiner Mitarbeiter und dem Bundesnachrichtendienst bekannter Dritter im Hotel Beau Rivage in der Zeit vom 8. bis 13. Oktober 1987. Der beklagte Bundesnachrichtendienst hat dem Kläger mitgeteilt, die Bearbeitung des Antrags werde längere Zeit in Anspruch nehmen, sein Recherchesystem sei nicht auf derartige Fragestellungen eingerichtet und zu Operationen werde aus grundsätzlichen Erwägungen keine Auskunft erteilt. Der Kläger hat Untätigkeitsklage erhoben, für die das Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig ist.

BVerwG 6 A 4.12

Entgelte für den Zugang zu Postfachanlagen

Die Klägerin, die Deutsche Post AG, unterhält im Rahmen ihrer Dienstleistungen Postfachanlagen, zu denen sie ihren Wettbewerbern auf Nachfrage Zugang zu gewähren hat. Ihre dafür verlangten Entgelte haben sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren und unterliegen der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Diese genehmigte niedrigere Entgelte, als die Klägerin sie beantragt hatte. Sie nahm Kürzungen bei einzelnen Kostenpositionen, insbesondere den Personalkosten vor. Die dagegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Köln abgewiesen. Mit ihrer

Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Münster hat die Klägerin einen Teilerfolg erzielt. Gegen das Berufungsurteil haben sowohl die Klägerin als auch die Bundesnetzagentur Revision eingelegt. Im Revisionsverfahren wird das Bundesverwaltungsgericht grundlegende Fragen der Entgeltregulierung im Postsektor zu klären haben, insbesondere zum Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und zu einem in diesem Zusammenhang etwa bestehenden behördlichen Beurteilungsspielraum.

BVerwG 6 C 10.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. Mai 2013

Unentgeltliche Nutzung von Antennenträgern durch Rettungsdienst und Feuerwehr

Die Klägerin ist eine Gesellschaft im Konzern der Deutschen Telekom AG. Sie errichtet und betreibt Antennenträger, die sie insbesondere an Anbieter von Mobilfunk, aber auch an Rundfunk- und Fernsehsender sowie an weitere Nutzer vermietet. Der beklagte Landkreis Warendorf hat der Klägerin durch die angefochtene Verfügung aufgegeben, in und auf einem von ihr unterhaltenen Funkturm eine Einrichtung zum Betrieb einer Gleichwellenfunkanlage für den Feuerschutz und den Rettungsdienst des beklagten Landkreises entschädigungslos zuzulassen. Die hiergegen gerichtete Klage blieb beim Verwaltungsgericht Münster und beim Oberverwaltungsgericht Münster erfolglos. Im Revisionsverfahren ist die Frage zu klären, ob die entschädigungslose Duldungspflicht von Funkanlagen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in und auf gewerblich genutzten Funktürmen mit den Grundrechten der Eigentümerin vereinbar ist.

BVerwG 6 C 1.12; Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. Juni 2013

Erwähnung eines Vereins im Verfassungsschutzbericht

Der Kläger, die Bürgerbewegung pro Köln, ist ein Verein, der sich in der Stadt Köln an Kommunalwahlen beteiligt und seit 2004 mit einer Fraktion im Rat der Stadt Köln vertreten ist. Das beklagte Bundesministerium des Innern erwähnte den Kläger in den von ihm herausgegebenen und auch im Internet veröffentlichten Verfassungsschutzberichten 2008, 2009 und 2010 im Kapitel „Rechtsextremistische Bestrebungen und Verdachtsfälle“. Der Kläger hat Klage erhoben, durch die das beklagte Bundesministerium des Innern verpflichtet werden soll, die weitere Verbreitung der Verfassungsschutzberichte 2008, 2009 und 2010 zu unterlassen, wenn nicht zuvor die Passagen über den Kläger entfernt oder unleserlich gemacht werden, und im nächsten Verfassungsschutzbericht richtigzustellen, dass der Bericht über den Kläger rechtswidrig gewesen ist. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die Klage abgewiesen. Im Revisionsverfahren ist zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen in einem für die Öffentlichkeit bestimmten Verfassungsschutzbericht über Verdachtsfälle für verfassungsfeindliche Bestrebungen informiert werden kann.

BVerwG 6 C 4.12; Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. Juni 2013

Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften zu Parteispenden

Der beklagte Präsident des Deutschen Bundestages hat durch den angefochtenen Bescheid die Gewährung staatlicher Mittel an die Klägerin, die Freie Demokratische Partei (FDP), teilweise zurückgenommen und gegen die FDP Rückerstattungs- und Abführungsverpflichtungen i.H.v. insgesamt rund 3,5 Mio. € festgesetzt, weil die FDP gegen Vorschriften des Parteiengesetzes über die Entgegennahme von Spenden verstoßen habe. Die hiergegen gerichtete Klage der FDP ist in den Vorinstanzen im Wesentlichen erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat angenommen, dass der FDP-Landesverband Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1996 bis 2000 und 2002 Barspenden im Wert von insgesamt über 1,6 Mio. € von seinem damaligen Landesvorsitzenden Jürgen W. Möllemann rechtswidrig erlangt habe. Die Partei habe gegen das Verbot verstoßen, Spenden anzunehmen, bei denen zum Zeitpunkt der Annahme der Spende der Spender nicht feststellbar sei. Zwischen dem Spender Möllemann und dem die Spende für die Partei annehmenden damaligen Schatzmeister bzw. Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der FDP habe die Verabredung bestanden, die Identität des wahren Spenders weder parteiintern für die Parteivorstände noch für die Öffentlichkeit feststellbar werden zu lassen. Zu diesem Zweck seien die Spenden gestückelt und unter Verwendung falscher Spenderbezeichnungen bzw. durch als Spender auftretende „Strohleute“ auf Konten des Landesverbandes der Partei eingezahlt worden. Ferner habe Möllemann der Partei in den Jahren 1998 und 2000 Sachspenden im Gesamtwert von ca. 550 000 € zugewandt, die nicht entsprechend dem Parteiengesetz unter Angabe des Namens des Spenders in den Rechenschaftsberichten der Partei veröffentlicht worden seien. Dies führe zwingend zum Verlust des Anspruchs auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Im Revisionsverfahren sind die damit aufgeworfenen Fragen des Parteienfinanzierungsrechts weiter zu klären.

BVerwG 6 C 5.12; Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. April 2013

Entzug des Doktorgrades wegen Unwürdigkeit

Der Kläger ist Physiker. Die beklagte Universität promovierte ihn mit einer Arbeit auf dem Gebiet der Photovoltaik und verlieh ihm den Doktorgrad (Dr. rer. nat.). In den Jahren 1998 bis 2002 arbeitete der Kläger schwerpunktmäßig im Bereich der Herstellung von Nano-Bauelementen für die Supraleitung. Er war in dieser Zeit an über 70 wissenschaftlichen Publikationen beteiligt, die in der Wissenschaft teilweise als bahnbrechend gewürdigt wurden. Die beklagte Universität wirft dem Kläger vor, eine Vielzahl seiner wissenschaftlichen Ergebnisse beruhten auf einer Manipulation von Daten und mangelnder Dokumentation. Sie entzog dem Kläger den Doktorgrad und stützte sich hierfür auf eine landesrechtliche Vorschrift, nach der die Universität einen Doktorgrad entziehen kann, wenn der Inhaber sich durch sein späteres Verhalten der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat die hiergegen gerichtete Klage im Berufungsverfahren abgewiesen. Im Revisionsverfahren ist die Frage zu klären, welche Vorgaben aus der Wissenschaftsfreiheit, der Berufsfreiheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals des unwürdigen Verhaltens hergeleitet werden können,

an das die hier einschlägige landesrechtliche Vorschrift die Entziehung des Doktorgrades knüpft.

BVerwG 6 C 9.12

Befreiung von einer Schulveranstaltung aus religiösen Gründen

Die Kläger gehören der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas an. Ihr Sohn besuchte die 7. Klasse eines Gymnasiums. Im Deutschunterricht wurde das Buch „Krabat“ von Ottfried Preußler besprochen. Ferner sollte als Unterrichtsveranstaltung der Film „Krabat“ des Regisseurs Marco Kreuzpaintner besucht werden. Der Film zeigt unter anderem Praktiken schwarzer Magie. Die Kläger baten die Schule, ihren Sohn von dieser Unterrichtsveranstaltung zu befreien. Sie beriefen sich auf religiöse Gründe: Das Befassen mit schwarzer Magie sei mit ihrem Glauben nicht vereinbar. Die Schule lehnte die Befreiung ab. Der Sohn der Kläger nahm an der Unterrichtsveranstaltung nicht teil. Die Kläger haben Klage erhoben, mit der sie die Feststellung begehren, dass die Ablehnung der Befreiung vom Unterricht rechtswidrig gewesen ist. Das Oberverwaltungsgericht hat ihrer Klage im Berufungsverfahren stattgegeben. Im Revisionsverfahren sind die Voraussetzungen zu klären, unter denen Eltern aufgrund ihres Grundrechts auf Kindererziehung in religiöser Hinsicht im Einzelfall ein Anspruch auf Befreiung ihres Kindes von der Pflicht zur Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung zusteht.

BVerwG 6 C 12.12

Verteilung staatlicher Mittel an jüdische Gemeinden in Sachsen-Anhalt

Nach einem Staatsvertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt einerseits sowie dem beklagten Landesverband Jüdischer Gemeinden in Sachsen-Anhalt und den jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt andererseits erhält der beklagte Landesverband jährlich finanzielle Leistungen des Landes, die er nach Abzug eines Eigenanteils an die jüdischen Gemeinden im Land weitergibt, darunter auch an die Klägerin, die dem beklagten Landesverband nicht angehört. Der Staatsvertrag sieht vor, dass Maßstab für die Aufteilung der staatlichen Mittel auf die Gemeinden die Zahl ihrer Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt ist. Nach dem Staatsvertrag bestätigt der Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland die Mitgliederzahlen. Für das Jahr 2006 setzte der beklagte Landesverband den Anteil der Klägerin an den Staatsleistungen niedriger als von ihr beantragt fest, weil es an einer Bestätigung der von ihr gemeldeten Mitgliederzahl durch den Generalsekretär des Zentralrats fehle. In dem deshalb von der Klägerin anhängig gemachten Klageverfahren ist insbesondere streitig, welche Bindungswirkung die Bestätigung des Generalsekretärs für die Beteiligten des Verteilungsverfahrens und für das anschließend mit der Sache befasste Gericht hat. Das Oberverwaltungsgericht ist von einer solchen Bindungswirkung ausgegangen.

Im Revisionsverfahren ist die Frage zu klären, ob es mit der staatlichen Justizgewährungspflicht vereinbar ist, wenn eine staatsvertragliche Regelung über einen Landeszuschuss für jüdische Gemeinden dahin ausgelegt wird, dass für die Ver-

teilung maßgebliche Erfordernisse der ausschließlichen Prüfungskompetenz eines Dritten unterliegen.

BVerwG 6 C 21.12

Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht

Die damals 11-jährige Klägerin, eine Schülerin muslimischen Glaubens, besuchte ein Gymnasium, an dem für ihre Jahrgangsstufe Schwimmunterricht für Jungen und Mädchen gemeinsam erteilt wurde (sogenannter koedukativer Schwimmunterricht). Die Eltern der Klägerin stellten bei der Schule den Antrag, die Klägerin von diesem Schwimmunterricht zu befreien, weil die gemeinsame Teilnahme von Jungen und Mädchen am Schwimmunterricht mit den muslimischen Bekleidungs Vorschriften nicht vereinbar sei. Die Schule lehnte eine Befreiung vom Schwimmunterricht ab. Verwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof haben die Klage der Klägerin abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat angenommen, die Klägerin habe den muslimischen Bekleidungs Vorschriften auch im Schwimmunterricht genügen können, indem sie eine Schwimmbekleidung getragen hätte, die zur Wahrung der muslimischen Bekleidungs Vorschriften entwickelt worden sei und den Körper mit Ausnahme der Hände und des Gesichts bedecke, ohne das Schwimmen zu behindern (sogenannte Burkini oder Haschema). Der Verwaltungsgerichtshof hat der Klägerin ferner zugebilligt, dass sie in strenger Auslegung des Korans sich auch an das Gebot gebunden fühlt, sich nicht dem Anblick anderer in Badebekleidung auszusetzen, die nicht den muslimischen Bekleidungs Vorschriften entspricht, und körperliche Berührungen mit Jungen zu vermeiden. Insoweit sei ein Eingriff in das Grundrecht der Glaubensfreiheit jedoch durch die staatlichen Erziehungsziele verfassungsrechtlich gerechtfertigt, die mit dem koedukativen Schwimmunterricht verfolgt würden. Im Revisionsverfahren sind die Voraussetzungen zu klären, unter denen ein Schüler aufgrund seines Grundrechts auf Glaubensfreiheit im Einzelfall eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung beanspruchen kann.

BVerwG 6 C 25.12

Klagen gegen die Weservertiefung

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes plant, die Unterweser - d.h. den 57 km langen Abschnitt der Weser von Bremen bis Bremerhaven - auszubauen. Im Wesentlichen soll die Fahrrinne für die Massengutschifffahrt von und zu den Häfen in Brake und Bremen vertieft werden. Ferner soll die Außenweser - d.h. der ca. 65 km lange Lauf der Weser von Bremerhaven durch das Wattenmeer in die Nordsee - ausgebaut werden. Dabei soll die Fahrrinne so vertieft werden, dass der Hafen von Bremerhaven tideunabhängig von Großcontainerschiffen erreicht werden kann.

Die Pläne für beide Vorhaben wurden mit einem Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest festgestellt.

Nachdem zwei Klagen durch gerichtlichen Vergleich beendet wurden, sind jetzt noch fünf Klagen anhängig:

- Der BUND rügt zahlreiche Verstöße des Planfeststellungsbeschlusses gegen Bestimmungen des Naturschutzrechts und gegen andere umweltrechtliche Regelungen.
- In drei von Landwirten angestregten Klageverfahren wird geltend gemacht, der Ausbau der Weser verursache eine nicht hinnehmbare Erhöhung des Salzgehalts des der Weser entnommenen und zur Viehtränke verwendeten Wassers (BVerwG 7 A 15.11 - 17.11).
- Gleiches macht eine Gemeinde als Eigentümerin landwirtschaftlich genutzter Grundstücke geltend (BVerwG 7 A 21.11).

BVerwG 7 A 15 .11 - 17.11, 20.11 und 21.11

Termin zur mündlichen Verhandlung in dem Verfahren BVerwG 7 A 20.11: 15. und 16. Mai 2013

Planfeststellung der Thüringer Strombrücke

Die 50Hertz Transmission GmbH, eine Betreiberin ostdeutscher Stromnetze, beabsichtigt die Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung nördlich des Rennsteigs; die Leitung ist Teil der insgesamt ca. 210 km langen Höchstspannungsleitung zwischen dem Umspannwerk Lauchstädt in Sachsen-Anhalt und dem Umspannwerk Redwitz in Bayern. Die planfestgestellte Trasse folgt auf Teilstrecken der bereits bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mecklar-Vieselbach sowie der Bundesautobahn A 71 und der ICE-Neubaustrecke, wobei sie mehrere FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete berührt.

Die Kläger wenden sich mit ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben. Das Gemeindegebiet der Klägerin zu 1, eines staatlich anerkannten Erholungsorts, wird durch das Vorhaben peripher auf einer Länge von ca. 700 m durchschnitten. Der Kläger zu 2 ist Inhaber einer ca. 1 km von der vorgesehenen Trasse entfernten Ausflugsgaststätte und Eigentümer eines von der Leitung überspannten landwirtschaftlich genutzten Grundstücks; den übrigen Klägern gehören Waldflächen, die ebenfalls überspannt werden sollen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat einen Antrag der Kläger zu 1 und 2 auf vorläufigen Baustopp mit Beschluss vom 24. Mai 2012 abgelehnt. Im Hauptsacheverfahren wird u.a. zu klären sein, ob die gesetzliche Bedarfsfeststellung für die geplante Stromleitung im Energieleitungsausbaugesetz den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, inwieweit die Kläger Verletzungen des Natur- und Artenschutzrechts sowie Beeinträchtigungen der Landschaft rügen können und ob der Planungsträger sich darauf verweisen lassen muss, durch die Umrüstung bereits bestehender Strecken oder durch Netzoptimierung den zusätzlich benötigten Strom von Norden nach Süden zu leiten.

BVerwG 7 A 4.12

Klagen gegen die Elbvertiefung

Gegen die Planfeststellungsbeschlüsse der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg für die Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe sind Klagen des BUND und des NABU und elf weitere Klagen der Städte Cuxhaven und Otterndorf, verschiedener Jagd-, Entwässerungs-, Deich- und Schleusenverbände sowie von Anwohnern und Fischern anhängig.

Der Senat ist bestrebt, über die Klagen des BUND und des NABU im 4. Quartal 2013 mündlich zu verhandeln. Er hat einem Eilantrag dieser beiden Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord für die sog. Bundesstrecke mit Beschluss vom 16. Oktober 2012 (BVerwG 7 VR 7.12) auf der Grundlage einer Interessenabwägung im Wesentlichen stattgegeben.

Nach Auffassung des BUND und des NABU beruhen die Planfeststellungsbeschlüsse auf falschen Grundannahmen und unzureichenden Berechnungsmodellen hinsichtlich der hydromorphologischen und hydro- bzw. morphodynamischen Auswirkungen des Ausbaus. Zudem verstießen sie gegen zwingende Vorschriften des Gewässerschutzes, etwa das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot, sowie des Gebiets- und Artenschutzes. Namentlich seien die Auswirkungen des Vorhabens auf verschiedene FFH- und Vogelschutzgebiete sowie die Betroffenheit von Schierlings-Wasserfenchel, Finte, Stör, Schnäpel und Schweinswal nicht ausreichend geprüft worden.

BVerwG 7 A 10.12 - 22.12

Ausbau der Eisenbahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven

Die Kläger sind Eigentümer von Wohnhäusern, die im Stadtgebiet von Oldenburg an der Eisenbahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven liegen. Sie wenden sich gegen die Planfeststellung für den zweigleisigen Ausbau von zwei nördlich von Oldenburg gelegenen Teilstrecken der Eisenbahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven. Diese Eisenbahnstrecke soll in mehreren Abschnitten ertüchtigt werden, um eine leistungsfähige Hinterlandanbindung des mittlerweile in Betrieb genommenen Tiefseehafens „JadeWeserPort“ sicherzustellen. Die Kläger befürchten insbesondere aufgrund der Wiederherstellung der durchgängigen Zweigleisigkeit der Strecke eine unzumutbare Zunahme des Schienenlärms auch entlang der Bahnstrecke im Stadtgebiet von Oldenburg. Sie rügen, dass sie nicht ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt worden seien und dass bereits bei den angefochtenen Planfeststellungsbeschlüssen der Bau einer Bahnumgehung von Oldenburg ordnungsgemäß hätte geprüft werden müssen; jedenfalls müssten Schallschutzmaßnahmen zu ihren Gunsten angeordnet werden.

Die anfänglich mit diesen Klagen verbundenen Verfahren der Stadt Oldenburg und weiterer Kläger sind durch einen Vergleich beendet worden, in dem die Deutsche Bahn AG sich zu Maßnahmen des passiven Schallschutzes verpflichtet hat (vgl. Pressemitteilung Nr. 63/2012 vom 5. Juli 2012).

BVerwG 7 A 28.12

Planfeststellung für S-Bahn-Station München/Marienhof

Die Kläger sind Eigentümer und Betreiber von Ladengeschäften sowie Eigentümer und Vermieter von Wohn- und Praxisräumen. Sie wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamts für den Neubau einer zweiten S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt 2. Das Vorhaben umfasst u.a. die Errichtung der vom Hauptbahnhof München herführenden Tunnelanlagen bis zur Isar sowie den Bau eines S-Bahn-Haltepunktes am Marienhof. Dieser liegt im Innenstadtbereich von München. Das zentrale Stationsbauwerk des Haltepunktes Marienhof soll in einer offenen, mehr als 50 m tiefen Baugrube hergestellt werden. Die Grundstücke der Kläger liegen in der Nachbarschaft des Marienhofs.

Die Kläger befürchten, der Lärm der über sechs Jahre zu betreibenden Baustelle lasse die Laufkundschaft ausbleiben, weil die vorgesehene 3 m hohe Lärmschutzwand insbesondere für den Gehwegbereich vor den Ladengeschäften keinen ausreichenden Schutz gewährleiste. Auch hätte erwogen werden müssen, den Erdaushub der Baustelle zur Vermeidung zusätzlichen Verkehrs über die zuvor errichteten Tunnelröhren abzutransportieren. Der für Wohn- und Praxisräume vorgesehene passive Lärmschutz sei unzureichend.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat den Klägern einen - von der Behörde neu zu bescheidenden - Anspruch auf Planergänzung mit Blick auf den von ihnen geforderten verbesserten Lärmschutz zugesprochen. Er geht insoweit davon aus, dass der Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs auch den Schutz des Außenkontaktbereichs von Ladengeschäften vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen mit umfasse, und hat sich dabei an Eingriffswerten einer den Baulärm regelnden Verwaltungsvorschrift orientiert.

Hiergegen richtet sich die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision der Beklagten. Im Revisionsverfahren wird u.a. zu klären sein, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die für Baulärm durch Verwaltungsvorschrift erlassenen Eingriffswerte auch die Zumutbarkeitsgrenze im Außenkontaktbereich von Ladengeschäften bestimmen.

BVerwG 7 C 29.11 - 33.11

Änderungsgenehmigung für das Steinkohlekraftwerk Mannheim

Die beigeladene Großkraftwerke Mannheim AG betreibt am Standort Mannheim-Neckarau ein steinkohlegeführtes Kraftwerk mit mehreren Blöcken. Es dient der Stromerzeugung und Fernwärmeversorgung. Mit Bescheid vom 27. Juli 2009 erteilte das Regierungspräsidium Karlsruhe die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung und Erweiterung der bestehenden Kraftwerksanlage um einen Block 9 mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 100 MW.

Der BUND macht mit seiner Klage gegen den Genehmigungsbescheid insbesondere geltend, für den Betrieb der erweiterten Anlage sei nicht nachgewiesen, dass die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Ökosysteme eingehalten werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Immissionsprognose hätten lediglich den Erweiterungsteil in den Blick genommen und die Emissionen der

Gesamtanlage ausgeblendet. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die Klage abgewiesen. Der angegriffene Genehmigungsbescheid verstoße nicht gegen Rechtsvorschriften, die der Kläger nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz geltend machen könne.

Das Bundesverwaltungsgericht wird im Revisionsverfahren u.a. darüber zu befinden haben, wie die gesetzlichen Vorgaben den erforderlichen Umfang und Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Steinkohlekraftwerk bestimmen, ob nationale Irrelevanzkriterien, die die Überschreitung von Grenzwerten für die Luftschadstoffbelastung betreffen, mit Unionsrecht vereinbar sind und ob das Rügerecht eines Umweltverbandes vor Gericht auch die Frage nach der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens mit umfasst.

BVerwG 7 C 36.11

Haben Imker Anspruch auf Schutzmaßnahmen gegen die Verunreinigung ihres Honigs durch den Anbau von Gen-Mais?

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft baute zu Versuchszwecken gentechnisch veränderten Mais an. Die Bienenhäuser der Kläger sind zwischen 1 und 3 km von der Anbaufläche entfernt. Nachdem in den Imkereiprodukten (Pollen und Honig) eines Klägers gentechnisch veränderte DNA nachgewiesen worden war, stellte das Verwaltungsgericht auf dessen Klage fest, dass Honig und Pollen, soweit diese nachweislich Bestandteile von gentechnisch verändertem Mais enthalten, wesentlich beeinträchtigt sind, da es insoweit an der erforderlichen lebensmittelrechtlichen Zulassung fehlt und sie deswegen nicht verkehrsfähig sind. Das ist nach einer im Verlauf des Verfahrens eingeholten Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr im Streit. Die Feststellung, dass die Kläger im Falle eines weiteren Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen Anspruch auf weitergehende Schutzmaßnahmen zur Verhinderung solcher Verunreinigungen haben, hat der Verwaltungsgerichtshof abgelehnt. Größere Sicherheitsabstände müssten beim Anbau nicht eingehalten werden; auch andere Vorsorgemaßnahmen seien nach dem Grundsatz der Koexistenz der verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionsformen nicht verhältnismäßig.

BVerwG 7 C 13.12

Muss der Deutsche Bundestag über den von Abgeordneten erworbenen Bürobedarf Auskunft geben?

Die Bundestagsabgeordneten können im Rahmen ihrer Amtsausstattung jährlich für ihren Büro- und Geschäftsbedarf Gegenstände bis zu einem Betrag von 12 000 € kaufen und über die Bundestagsverwaltung abrechnen. Nachdem Ende 2009 in der Presse über den Erwerb von hochwertigen Füllfederhaltern berichtet worden war, beantragte der klagende Journalist Zugang zu den Unterlagen der Bundestagsverwaltung über die Anschaffung dieser Schreibgeräte und Digitalkameras sowie Auskunft über den Erwerb von iPods. Das Oberverwaltungsgericht hat in der Berufungsinstanz einen Informationsanspruch verneint, weil diesem der im Informationsfrei-

heitsgesetz geregelte Ausschlussgrund des Schutzes mandatsbezogener Informationen entgegenstehe.

BVerwG 7 C 19.12 und 20.12

Kann ein Umweltverband die Verbesserung eines Luftreinhalteplans einklagen?

Der Luftreinhalteplan für die Stadt Darmstadt sieht für die Verminderung der Schadstoffkonzentration von NO₂ verschiedene Maßnahmen wie zum Beispiel Durchfahrt- und Nachtfahrtverbote für Lkw vor. Die geltenden Grenzwerte werden an den drei am stärksten belasteten Straßenzügen gleichwohl auf absehbare Zeit nicht eingehalten. Auf die Klage eines Umweltverbandes hat das Verwaltungsgericht das beklagte Land verpflichtet, den Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des betreffenden Immissionsgrenzwertes für NO₂ vorsieht. Mit seiner Sprungrevision macht das Land geltend, dass der klagende Umweltverband auch bei Beachtung des Unionsrechts nicht klagebefugt und die Klage demnach bereits unzulässig sei. Die Klage sei auch unbegründet, da das Gesetz lediglich verlange, überhaupt einen Luftreinhalteplan aufzustellen und damit schrittweise das Ziel der Einhaltung der Grenzwerte zu verfolgen. Einzelne Maßnahmen wie etwa die Einrichtung einer Umweltzone könnten aber nicht gefordert werden.

BVerwG 7 C 21.12

Eintragung eines in Österreich tätigen „Planenden Baumeisters“ deutscher Staatsangehörigkeit in die Architektenliste?

Der Kläger begehrt die Eintragung in die Liste der auswärtigen Dienstleister nach Art. 2 des bayerischen Baukammergesetzes (BauKaG).

Er ist deutscher Staatsangehöriger mit privaten Wohnsitzen sowohl in Österreich als auch in Bayern. In Österreich hatte er seine Ausbildung (dreijährige Lehre als Maler und Lackierer; Meisterschule für Maler und Lackierer und für den Bereich Stuckateur) absolviert und 2007 die Baumeisterprüfung nach österreichischem Recht abgelegt. Seitdem praktiziert er in Österreich als „Planender Baumeister“. Seine ausschließliche geschäftliche Niederlassung hat er nach seinen Angaben in H. (Österreich). Ein Architekturstudium hat der Kläger nicht absolviert, ist aber nach österreichischem Recht als sog. „gewerblicher Architekt“ in vollem Umfang bauvorlagenberechtigt.

Seinen Antrag auf Eintragung in die Liste auswärtiger Dienstleister lehnte die Bayerische Architektenkammer mit der Begründung ab, der Kläger habe eine Niederlassung und möglicherweise auch seine überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern. Zudem sei zweifelhaft, ob die Eintragungsmöglichkeit für auswärtige Dienstleister auf deutsche Staatsangehörige überhaupt anwendbar sei.

Das Verwaltungsgericht München verpflichtete den Beklagten antragsgemäß zur Eintragung. Die Berufung der Beklagten wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zurück. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Beklagten zur Klärung

der Frage zugelassen, welche Anforderungen Art. 10 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG im Hinblick auf die vom Kläger in Österreich erworbene Qualifikation als Baumeister mit dem Tatbestandsmerkmal „Architekt“ stellt.

BVerwG 8 C 9.12

Verbot der Vermittlung von Sportwetten an ausländische Wettanbieter

In mehr als 20 Revisionsverfahren aus Nordrhein-Westfalen, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz wenden die Kläger sich gegen das Verbot, Sportwetten an EU-ausländische Wettanbieter zu vermitteln. Die Untersagungsverfügungen stützen sich auf Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts oder - seit 2008 - des Glücksspielstaatsvertrags der Länder. Danach kann das unerlaubte Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten untersagt werden. Die Verbote wurden regelmäßig damit begründet, dass die erforderliche inländische Erlaubnis fehle und wegen des staatlichen Sportwettenmonopols auch nicht erteilt werden könne.

Im September 2010 entschied der Gerichtshof der Europäischen Union, das Sportwettenmonopol sei mit der Dienstleistungsfreiheit nur vereinbar, wenn es kohärent und systematisch zur Verwirklichung des mit ihm verfolgten Ziels der Suchtbekämpfung beitrage. Daran fehle es, wenn gegenläufige Regelungen - auch in anderen Glücksspielbereichen - die Eignung des Monopols zur Suchtbekämpfung entfallen ließen. Die Beklagten führten zur Begründung der Verbote daraufhin zusätzlich an, das Vermitteln von Sportwetten bedürfe selbst bei Rechtswidrigkeit des Monopols einer Erlaubnis und dürfe jedenfalls verboten werden, wenn die übrigen Erlaubnisvoraussetzungen nicht behördlich festgestellt oder offensichtlich seien. Die Vermittlung von Internet- und Live-Wetten sei jedenfalls unzulässig und müsse schon deshalb untersagt werden.

Die Klagen gegen die Untersagungsverfügungen hatten jeweils - spätestens - im Berufungsverfahren Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat das Sportwettenmonopol für unionsrechtswidrig gehalten und dazu auf die Werbepaxis des Monopolträgers verwiesen, die der Suchtbekämpfung zuwiderlaufe und zum Wetten anreize. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat angenommen, die Glücksspielpolitik im Bereich der Geldspielautomaten sei auf Expansion angelegt und widerspreche dem Ziel der Suchtbekämpfung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat auf beide Gesichtspunkte abgestellt. Alle genannten Berufungsgerichte sind davon ausgegangen, dass die nachgeschobenen Begründungen die Verbote nicht rechtfertigen könnten, da die Gründe für eine Ermessensausübung nachträglich nur ergänzt, aber nicht ausgetauscht werden dürften. Soweit die Untersagungen sich für die Vergangenheit bereits erledigt hätten, könnten die Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit verlangen.

In einigen Revisionsverfahren stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit erledigter Verbote besteht. Darüber hinaus wird u. a. zu klären sein, ob eine der Suchtbekämpfung widersprechende Politik in einem anderen, bundesrechtlich geregelten Glücksspielbereich stets zur Rechtswidrigkeit des landesrechtlichen Sportwettenmonopols führt oder nur dann, wenn die gegenläufige Politik sich auf den Monopolbereich auswirkt.

Dabei stellt sich das Problem, inwieweit das Bundesstaatsprinzip eine Berücksichtigung von Regelungen anderer Kompetenzträger bei der Kohärenzprüfung zulässt. Schließlich sind die rechtlichen Bindungen des Untersagungsermessens näher zu bestimmen, insbesondere die Grenzen zulässigen Nachschiebens von Ermessenserwägungen bei Dauerverwaltungsakten wie den Verbotsverfügungen.

BVerwG 8 C 10.12, 12.12 - 17.12, 35.12, 37.12, 39.12 - 42.12, 46.12 - 48.12 und 54.12 - 55.12

Termin zur mündlichen Verhandlung in den Verfahren:

- BVerwG 8 C 10.12, 14.12 - 16.12, 35.12 und 41.12: 20./21. März 2013
- BVerwG 8 C 20.12, 22.12, 38.12 - 40.12 und 42.12: 16./17. April 2013
- BVerwG 8 C 12. 12 und 13.12, 17.12 und 46.12 - 48.12: 14./15. Mai 2013

Rückübertragungsanspruch des Landes Berlin für vom vormaligen Staat Preußen dem Deutschen Reich überlassene Grundstücke?

Das klagende Land Berlin macht gegen den Bund (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) Ansprüche gemäß Art. 134 Abs. 3 GG und § 5 des Reichsvermögensgesetzes (RVerMG) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) auf Rückübertragung mehrerer Grundstücke geltend, die vom ehemaligen Staat Preußen dem Deutschen Reich unentgeltlich überlassen worden waren. Soweit die Immobilien vom Bund zwischenzeitlich veräußert worden sind, beansprucht es die Auskehr der Erlöse. Es handelt sich um Musterverfahren; insgesamt beansprucht die Klägerin in Berlin (West) gelegene Grundstücke mit einer Gesamtfläche von etwa 6,8 Mio. qm im Gesamtwert von weit über 200 Mio. €, darunter Flächen der Flughäfen Tegel und Tempelhof, sowie Veräußerungserlöse i.H.v. über 55 Mio. €.

Preußen hatte diese Liegenschaften dem Reich auf der Grundlage unterschiedlicher Rechtsvorschriften unentgeltlich überlassen. Mit dem Ende des 2. Weltkrieges endete die einheitliche Verwaltung des Vermögens des Deutschen Reiches; das Reichsvermögen war bis 1951 von den Besatzungsmächten beschlagnahmt. Die Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen wurden durch das sog. Vorschaltgesetz von 1951 vorläufig geordnet, das auch in Berlin galt. Die abschließende Regelung brachte sodann das Reichsvermögensgesetz von 1961, welches das ehemalige Reichs- oder Preußenvermögen teils dem Bund, teils nach seiner Zweckbestimmung auch dem jeweiligen Land zuordnete. Das Gesetz galt freilich zunächst nur in den westlichen Ländern, wegen des alliierten Vorbehalts jedoch nicht in (West-) Berlin; dort wurde es erst im Rahmen der Wiedervereinigung durch das Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft gesetzt.

Damit lief auch die Jahresfrist an, innerhalb welcher Berlin Ansprüche nach dem Reichsvermögensgesetz anmelden musste. Zwischen den Beteiligten ist vor allem streitig, ob die Klägerin ihre Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht hat. Die Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Berlin überwiegend Erfolg. Das Oberverwaltungs-

gericht Berlin-Brandenburg hat sie in vollem Umfang abgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision des klagenden Landes.

BVerwG 8 C 11.12

Grabmale nur ohne Kinderarbeit?

Die Antragstellerin, ein Steinmetzbetrieb, wendet sich im Rahmen einer Normenkontrolle gegen § 28 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg. Darin ist bestimmt, dass nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, „die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden“.

Zur Begründung ihres Normenkontrollantrags hat die Antragstellerin ausgeführt, sie lehne jede Form von Kinderarbeit ab, sei aber nicht in der Lage, die Wertschöpfungskette darzustellen. Die Stadt Nürnberg hat entgegnet, der geforderte Nachweis sei problemlos zu erbringen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte dem Normenkontrollantrag mit Beschluss vom 27. Juli 2009 zunächst stattgegeben. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es der Antragsgegnerin an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die getroffene Regelung mangle. Die angefochtene Satzungsbestimmung verfolge mit der Bekämpfung der Kinderarbeit einrichtungsfremde Zwecke; sie sei nicht geeignet, den Friedhofszweck zu fördern. Auf die Verfassungsbeschwerde der Stadt Nürnberg hatte der Bayerische Verfassungsgerichtshof diesen Beschluss aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Der Beschluss verstoße gegen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, wie es in der Bayerischen Verfassung gewährleistet sei. Die Gemeinden seien befugt, die Totenbestattung eigenverantwortlich zu regeln. Es liege grundsätzlich in dem weiten normativen Ermessen der Gemeinden, welche Benutzungsregelungen sie in ihren Friedhofssatzungen träfen.

Daraufhin hat der Verwaltungsgerichtshof den Normenkontrollantrag der Antragstellerin abgelehnt. Die angegriffene Satzungsbestimmung verstoße nicht gegen höherrangiges Recht. Dagegen richtet sich die Revision der Antragstellerin.

BVerwG 8 CN 1.12

Neubau der A 44 zwischen Waldkappel und Hoheneiche

Ein anerkannter Naturschutzverein (BUND, Landesverband Hessen e.V.) klagt gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Teilabschnitt der A 44 Kassel - Herleshausen zwischen den Anschlussstellen Waldkappel und Hoheneiche. Die Autobahntrasse soll am Rand von zwei nach europäischem Gemeinschaftsrecht ausgewiesenen Fauna-Flora-Habitat-Gebieten verlaufen. Mit seiner Klage macht der Naturschutzverein

geltend, der Planfeststellungsbeschluss sei sowohl formell als auch materiell rechtswidrig. In formeller Hinsicht rügt er im Wesentlichen seine mangelnde Beteiligung an einer vorgezogenen Schadensvermeidungsmaßnahme (Schaffung eines Ersatzhabitats für Kammolche und Gelbbauchunken) sowie eine unzureichende Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde, in materieller Hinsicht ergebe sich die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses aus der mangelnden Planrechtfertigung, einem Verstoß gegen die gebiets- und artenschutzbezogenen Vorschriften des Naturschutzrechts, dem Fehlen eines adäquaten Risikomanagements, der Nichtberücksichtigung des Umweltschadensrechts sowie der unzureichenden Berücksichtigung kumulativer Projekte und Pläne.

BVerwG 9 A 22.11; Termin zur mündlichen Verhandlung: 13. März 2013

Neubau der A 44 zwischen Hoheneiche und Sontra Nord

Diese Klage des BUND betrifft den Folgeabschnitt der A 44 Kassel - Herleshausen. Die Gesamtplanung der A 44 gliedert sich in elf Verkehrskosteneinheiten (VKE) zwischen den Anschlussstellen Hoheneiche und Sontra Nord. Mit seiner Klage macht der Naturschutzverein im Wesentlichen geltend, die durchgeführte FFH-Ausnahmeprüfung sei fehlerhaft; auch das Artenschutzrecht stehe der Zulassung des Vorhabens entgegen.

BVerwG 9 A 5.12

Neubau der A 49 zwischen Schwalmstadt und Stadtallendorf

Ein anerkannter Naturschutzverein (Naturschutzbund Deutschland, NABU) klagt gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 49 (Kassel - A5), Teilabschnitt Schwalmstadt - Stadtallendorf. Der Naturschutzverein macht geltend, er sei nicht in der gesetzlich gebotenen Weise beteiligt worden. Der geplanten Trasse fehle die Planrechtfertigung, weil nicht hinreichend berücksichtigt worden sei, dass die Trasse in der Bedarfsplanung des Bundes als Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag ausgewiesen sei. Die Planung sei aufgrund einer fehlerhaften Linienbestimmung vorgenommen, Alternativen seien nur unzureichend geprüft worden. Ob und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung des nach europäischem Gemeinschaftsrecht ausgewiesenen Fauna-Flora-Habitat-Gebiets „Wie-raggrund“ möglich sei, sei nicht untersucht worden. Zudem seien die artenschutzfachlichen Untersuchungen weder in ihrem methodischen Vorgehen noch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichend. Die im Hinblick auf ein Vorkommen der Bechsteinfle-dermaus erforderliche Ausnahme vom Artenschutz sei nicht erteilt worden.

BVerwG 9 A 8.12

Neubau der A 20 (Nord-West-Umfahrung Hamburg) zwischen Wittenborn und Weede

Mehrere Privatpersonen, ein Unternehmen, zwei Gemeinden und zwei anerkannte Naturschutzvereine (BUND und NABU) wenden sich gegen den Planfeststellungsbe-

schluss für einen Teilabschnitt der A 20 (Nord-West-Umfahrung Hamburg, Teilstrecke B 206 westlich Wittenborn bis B 206 westlich Weede auf dem Gebiet der Stadt Bad Segeberg und der Hansestadt Lübeck). Der Abschnitt schließt an einen bereits unter Verkehr stehenden Abschnitt an. Die privaten Kläger sowie das Unternehmen - ein großes Möbelhaus - rügen eine unzureichende Berücksichtigung ihrer jeweils geltend gemachten Belange. Eine der beiden Gemeinden rügt eine Beeinträchtigung ihrer gemeindlichen Planungshoheit, die andere Gemeinde beklagt Beschränkungen für ihre Gemeindefeuerwehr. Die Naturschutzverbände rügen die Abschnittsbildung und die Planrechtfertigung sowie Verstöße gegen nationales und europäisches Naturschutz- sowie Artenschutzrecht; das Vorhaben beeinträchtige zwei ausgewiesene Fauna-Flora-Habitat-Gebiete. Auch sei gegen das Gebot gerechter Abwägung verstoßen worden.

BVerwG 9 A 9.12 - 11.12 und 13.12 - 15.12

Neubau der A 14 zwischen Karstädt in Brandenburg und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern

Der Kläger, ein in Brandenburg anerkannter Naturschutzverband, wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 14 zwischen Magdeburg und Schwerin im Teilabschnitt zwischen Karstädt in Brandenburg und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Der Kläger rügt, die dem Neubauvorhaben zugrunde liegende Verkehrsprognose beruhe auf unrealistischen Annahmen und sei methodisch fehlerhaft erstellt worden. Darüber hinaus weise der Planfeststellungsbeschluss weitere Fehler insbesondere bei der Bewertung der Natur- und Landschaftsbelange auf.

BVerwG 9 A 16.12; Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. April 2013

Neubau der A 72 zwischen Borna und Rötha

Die beiden Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 26. Juni 2012 für den Neubau der Bundesautobahn A 72 von Chemnitz nach Leipzig im Abschnitt zwischen der Ortsumfahrung Borna und der Verknüpfung mit der B 95 östlich von Rötha. Für den Bau der Autobahn soll Grundeigentum der Kläger in Anspruch genommen werden.

Die Klägerin des Verfahrens BVerwG 9 A 18.12 besitzt umfangreiches Grundeigentum am Hainer See. Sie plant die touristische Erschließung dieses Standortes gemäß den entsprechenden Bebauungsplänen und regionalplanerischen Ausweisungen. Mit ihrer Klage macht sie geltend, dass die vier bis fünf Jahre dauernden Arbeiten an der Großbaustelle A 72 die touristische Entwicklung des Standorts Hainer See nicht zuließen. Auch danach werde der Hainer See wegen der Lärmbelastungen durch den Betrieb auf der in Dammlage geführten Autobahn nicht mehr attraktiv sein. Die Klägerin ist außerdem nicht damit einverstanden, dass aus ihrem Grundeigentum auf einer Fläche von 18,5 ha Bodenmaterial zur Errichtung des Autobahndamms entnommen wird.

Der Kläger des Verfahrens BVerwG 9 A 21.12 ist Inhaber eines Bauunternehmens mit Natursteinhandel. Er befürchtet, dass sein Betrieb wegen der Inanspruchnahme eines Teils des Betriebsgrundstücks nicht mehr mit Lkw angefahren werden könne und daher letztlich nicht mehr existenzfähig sei.

BVerwG 9 A 18.12 und 21.12

Waldschlößchenbrücke in Dresden

Die Kläger (Grüne Liga Sachsen e.V., BUND - Landesverband Sachsen e.V. und NABU - Landesverband Sachsen) sind anerkannte Naturschutzverbände. Sie wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss in der Gestalt verschiedener Änderungen für den Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke in Dresden. Ihre Klagen blieben in beiden Vorinstanzen erfolglos; das Oberverwaltungsgericht hat jedoch die Revision an das Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung verschiedener naturschutzrechtlicher Fragen zugelassen. Die Waldschlößchenbrücke, die die Elbauen überquert, ist im Zusammenhang mit der Aberkennung des UNESCO-Titels „Weltkulturerbe“ für die „Kulturlandschaft Dresdner Elbtal“ deutschlandweit bekannt geworden. Die Brücke ist bereits in Bau; sie soll im Frühjahr 2013 fertig gestellt sein. Die Kläger machen mit ihrer Revision weiterhin geltend, der Planfeststellungsbeschluss sei formell und materiell rechtswidrig. Er verstoße gegen nationales und europäisches Naturschutzrecht, insbesondere erfülle er nicht die Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie und des FFH-Gebietsschutzes. Auch die artenschutzrechtlichen Vorgaben würden nicht eingehalten.

BVerwG 9 C 6.12

Asyl- und Flüchtlingsschutz für Angehörige der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft?

Die Kläger sind pakistanische Staatsangehörige. Für ihre Asylanträge beriefen sie sich darauf, wegen ihrer religiösen Betätigung als Angehörige der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Pakistan verfolgt zu werden. In zwei Verfahren hatte das Bundesverwaltungsgericht den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Frage angerufen, unter welchen Voraussetzungen der einem Gläubigen abverlangte Verzicht auf eine öffentliche Betätigung seines Glaubens eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung im Sinne von Art. 9 der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikations-RL) darstellt. Mit Urteil vom 5. September 2012 (C-71/11 und C-99/11) hat der EuGH u.a. klargestellt, dass nicht jeder Eingriff in die Religionsfreiheit eine Verfolgungshandlung i.S.v. § 9 Qualifikations-RL bildet und es für einen schwerwiegenden Eingriff in die Religionsfreiheit entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts nicht auf die Frage ankommt, ob ein Eingriff in das „forum internum“ individueller privater bzw. häuslicher Religionsausübung oder in das „forum externum“ öffentlicher Religionsbetätigung erfolgt. Besteht bei einer nach Rückkehr erwartbaren religiösen Betätigung die tatsächliche Gefahr einer Verfolgung, ist es auch grundsätzlich irrelevant, ob der Ausländer diese Gefahr durch Verzicht auf bestimmte religiöse Betätigungen vermeiden könnte. Für die Beurteilung der Bedeutung bestimmter Be-

schränkungen der Religionsfreiheit kommt es dabei darauf an, welche Betätigungen zur Wahrung der religiösen Identität der jeweils Schutzsuchenden bedeutsam sind.

Im Anschluss an den EuGH wird in den vier vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren u.a. zu klären sein, ob ein unter dem Verfolgungsdruck tatsächlich zu erwartender Verzicht des Schutzsuchenden auf eine religiöse Betätigung zur Anerkennung führen kann.

BVerwG 10 C 20.12 - 23.12; Termin zur mündlichen Verhandlung: 20. Februar 2013

Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

Der im Februar 1992 geborene Sohn der Klägerin, ein irakischer Staatsangehöriger yezidischen Glaubens, reiste im September 2008 unbegleitet in das Bundesgebiet ein und wurde als Flüchtling anerkannt. Er ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG.

Seine Mutter suchte für sich und ihre weiteren Kinder Ende Oktober 2009 bei der deutschen Botschaft in Damaskus um ein Visum zur Familienzusammenführung nach. Die Anträge wurden mit Bescheid vom 13. Januar 2011 und Remonstrationsbescheid vom 6. März 2011 abgelehnt; die Klägerin habe die Voraussetzungen des § 36 AufenthG durch die Schleusung ihres Sohnes rechtsmissbräuchlich herbeigeführt. Das Verwaltungsgericht hat der Klage hinsichtlich der Klägerin stattgegeben. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und u.a. ausgeführt, es sei ohne Bedeutung, dass der Sohn der Klägerin bereits im Februar 2010 volljährig geworden sei. Beim Nachzugsanspruch gem. § 36 Abs. 1 AufenthG komme es für die Altersgrenze - ebenso wie bei den Altersgrenzen beim Kindernachzug nach § 32 AufenthG - auf den Zeitpunkt der Antragstellung an. Auch hier greife der Gedanke, dass der Schutz des Minderjährigen nicht allein aufgrund der Dauer des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens entfallen dürfe.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision mit Blick auf die Frage zugelassen, ob es auch für den Nachzugsanspruch aus § 36 Abs. 1 AufenthG auf das Alter des Kindes im Zeitpunkt der Stellung des Visumantrags ankommt.

BVerwG 10 C 25.12

Kontaktdaten

**Präsidentin
des Bundesverwaltungsgerichts**

Marion Eckertz-Höfer

**Vizepräsident
des Bundesverwaltungsgerichts**

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert

Pressesprecherin

Richterin am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Renate Philipp
Tel.: (0341) 2007 – 2076

Stellvertretender Pressesprecher

Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht
Werner Neumann
Tel.: (0341) 2007 - 2060

Hausanschrift

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Postanschrift

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig
Tel.: (0341) 2007 - 0
Fax: (0341) 2007 - 1000

Pressestelle

Tel.: (0341) 2007 - 1621
Fax: (0341) 2007 - 1662

E-Mail:

pressestelle@bverwg.bund.de

Internet:

<http://www.bundesverwaltungsgericht.de>